
Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einkräftungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

B e r i c h t

des

Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahr 1871.

Geschäftskreis des politischen Departements.

Der Krieg zwischen Deutschland und Frankreich, welchen das Jahr 1870 hatte entstehen sehen, war zu Anfang des Jahres 1871, wenn auch im Grunde schon entschieden, doch noch nicht beendet. Es bereiteten sich damals in Frankreich die letzten Anstrengungen vor, um den eisernen Gürtel, mit dem Deutschlands Heer die Hauptstadt umklammerte, zu durchbrechen und gleichzeitig von Süden aus mit einer starken Armee sich in den Rücken des Feindes zu werfen. Die letztere Operation nöthigte in ihrem Verlaufe die Schweiz zu neuer Besetzung ihrer Grenze und schloß mit dem Uebertritt der Bourbaischen Armee auf schweizerischen Boden. Der in jenen Tagen bereits vereinbarte Waffenstillstand erhielt nach kurzer Frist die Bestätigung Seitens der inzwischen vom französischen Volke gewählten Nationalversammlung, sowie des deutschen Herrschers, und es begannen hierauf sofort die Friedensunterhandlungen, welche mit dem Friedensvertrag von Frankfurt ihren endlichen Abschluß fanden. Wir haben bereits Gelegenheit gehabt, über die während dieser Zeit zur Aufrechterhaltung unserer neutralen Stellung und zur Wahrung der schweizerischen Interessen

überhaupt getroffenen Maßregeln der Bundesversammlung mit Bericht vom 28. Juni 1871 Rechenschaft abzulegen und erlauben uns demgemäß, unter Hinweis auf die genannte Vorlage und deren Behandlung in den eidg. Räthen, in dem Nachfolgenden auf diejenigen Vorfälle und Verhandlungen uns zu beschränken; welche wesentlich der zweiten Hälfte des Jahres angehören oder zu deren Besprechung in dem ersten Berichte noch nicht Anlaß geboten war.

Diese zweite Hälfte verlief übrigens ohne Ereignisse von besonderer Bedeutung. Wir nahmen die hängigen Fragen wieder auf, konnten aber, soweit sie Verhältnisse mit auswärtigen Staaten betrafen, dieselben nicht immer in gewünschtem Maße fördern, da bei diesen Staaten oft Angelegenheiten dringenderer Natur die Thätigkeit der Regierungen in Anspruch nahmen. Ebenso mußten wir uns bezüglich einiger innerer Fragen nach Kenntnißnahme der Verhandlungen der nationalrätlichen Kommission über die Revision der Bundesverfassung überzeugen, daß es gerathener sei, erst die Erledigung dieser Angelegenheit, welche je nach ihrem Ausgang eine andere Behandlung der fraglichen Punkte bedingen müßte, abzuwarten.

Beim Rückblick auf das gesammte verfloßene Jahr und dessen gewaltige Umwälzungen läge wohl die Aufforderung nahe, sich darüber Rechenschaft zu geben, welche Folgen dieselben für die politische Situation der Schweiz theils bereits gehabt haben, theils in Zukunft noch mit sich bringen werden. Allein wir würden es für verfrüht halten, jetzt schon eine Beantwortung dieser Frage wagen zu wollen. Der Unge-
wissheiten sind nach allen Seiten hin, sowohl was die schließlichen Gestaltungen in einzelnen der uns umgebenden Großstaaten, als was die begonnene Bewegung in unserm Lande selbst betrifft, zu viele, als daß sich jetzt schon ein bestimmtes politisches Facit ziehen ließe.

Es sei uns deshalb gestattet, ohne Weiteres auf die Berichtserstattung über die in das Geschäftsjahr fallenden Verhandlungen des politischen Departements überzugehen.

I. Beziehungen zum Auslande.

A. Projektirte Verträge.

Durch Beschluß vom 21. Juli hat die Bundesversammlung den Bundesrath eingeladen, die begonnenen Unterhandlungen für den Abschluß eines Vertrags mit Rußland über Niederlassung, Handel und Konsularverhältnisse, zu fördern. Wie wir in unserm Geschäftsbericht über das Jahr 1870 erwähnten, haben wir der russischen Gesandtschaft einen Vertragsentwurf behufs Anbringung von Bemerkungen mitgetheilt. Am 8. August 1871 haben wir sodann, da wir noch

immer ohne Antwort auf diese von uns in verschiedenen mündlichen Unterredungen in Erinnerung gebrachte Note waren, bei der Gesandtschaft rechargirt, mit dem Gesuche, uns die von der kaiserlichen Regierung in dieser Angelegenheit gehegten Dispositionen und Ansichten mitzutheilen. Im Weiteren haben wir, die Anwesenheit des Herrn Mercier, unseres interimistischen Geschäftsträgers, in St. Petersburg benutzend, denselben beauftragt, bei sich darbietendem Anlasse sich über die Ursache des Stillschweigens der russischen Regierung zu erkundigen, und uns über das Ergebniß seiner Erkundigungen Bericht zu erstatten.

Herr Mercier antwortete uns unterm 13/25. Dezember, der Entwurf des Bundesrathes sei den verschiedenen Ministerien zur Berichterstattung zugewiesen worden, und es werde wahrscheinlich in Folge dieses Studiums ein Gegenprojekt ausgearbeitet. Unser Geschäftsträger spricht die Besorgniß aus, diese Arbeit werde noch einige Zeit auf sich warten lassen, und glaubt, das beste Mittel zur Förderung der Unterhandlungen wäre, dieselben in St. Petersburg selbst zu eröffnen.

In dem Stadium, in welchem sich die Angelegenheit befand, konnte auf diese Anregung nicht eingetreten werden. Es war zunächst die Antwort der russischen Regierung auf unsere Vorschläge, beziehungsweise auf unsere Note vom 8. August an die k. Gesandtschaft abzuwarten. Es ging jedoch das Jahr zu Ende, ohne daß eine Rückäußerung eingetroffen wäre, welche Verzögerung wir uns um so weniger erklären können, als der Abschluß eines Niederlassungs- und Handelsvertrags von der russischen Regierung in Anregung gebracht worden ist.

Im Weiteren haben wir gehörige Vormerkung genommen von der Einladung der Bundesversammlung vom 21. Juli *), zu prüfen, ob nicht die Abordnung eines unserer diplomatischen Vertreter zum Zwecke des Abschlusses von Niederlassungs- und Handelsverträgen mit der türkischen Regierung, namentlich in Bezug auf Grunderwerb, im Interesse der schweizerischen Niedergelassenen in der Türkei geboten erscheine. Nachdem wir hierüber mit unsern Ministern in Wien und in Paris und durch ihre Vermittlung mit den in diesen beiden Städten residirenden türkischen Botschaftern Berathung gepflogen, erhielten wir am 26. Januar 1872 von Hrn. v. Tschudi die Mit-

*) Das betreffende Postulat findet sich auf Seite 521 der Gesefzsammlung Bd. X und lautet wie folgt: „Der Bundesrath wird eingeladen, die zum Zweck des Abschlusses eines Handelsvertrages mit Rußland begonnenen Negotiationen angelegentlich zu fördern, sowie im Weiteren die Frage zu prüfen, ob nicht die Abordnung eines unserer diplomatischen Vertreter zum Zwecke des Abschlusses von Niederlassungs- und Handelsverträgen mit der türkischen Regierung, namentlich in Bezug auf Grunderwerb, im Interesse der schweizerischen Niedergelassenen in der Türkei geboten erscheine, und hierüber Bericht zu erstatten.“

theilung, es habe der Vertreter der Hohen Pforte in Wien, Achil Pascha, im Namen seiner Regierung ihn angefragt, ob der Bundesrath nicht geneigt wäre, einen Handelsvertrag mit der Türkei abzuschließen.

Wir beauftragten sofort den Hrn. v. Tschudi, der türkischen Regierung ihr Anerbieten zu danken und ihr zu erwidern, die Schweiz sei sehr geneigt, Unterhandlungen zu eröffnen. Auch übersandten wir ihm Vollmachten, mit der Einladung, zunächst zu sehen, ob die Frage des Vertrags der Frage der diplomatischen und Konsularvertretung untergeordnet werde, und je nach dem erlangten Ergebnisse die eigentlichen Unterhandlungen an der Hand der ihm später zu ertheilenden Instruktionen fortzusetzen.

Wir haben Grund zu der Hoffnung, daß wir zu einer Lösung dieser schwierigen Frage gelangen werden, auf die wir übrigens in unserm nächsten Jahresbericht zurückzukommen Anlaß haben werden.

Der Herr Minister Kern gab uns Kenntniß von einer Unterredung mit Hrn. v. Moltke, dänischem Minister in Paris, in welcher dieser letztere ihn anfrag, ob der Bundesrath nicht geneigt sei, die im Jahre 1865 unterbrochenen Unterhandlungen zum Abschlusse eines Handelsvertrags mit Dänemark wieder aufzunehmen und dieselben auch auf den Abschluß eines Niederlassungs- und Auslieferungsvertrags, sowie auf einzugehende Uebereinkünfte betreffend das künstlerische und schriftstellerische Eigenthum, die Vollziehung von Urtheilen etc., auszudehnen.

Wir antworteten am 6. November dem Herrn Kern, die Schweiz sei zum Abschlusse eines Handels- und Niederlassungsvertrags geneigt, dagegen erscheine der Abschluß anderer Uebereinkünfte für einseitigen nicht nothwendig. Wir begleiteten diese Antwort mit den zu sofortiger Eröffnung der Unterhandlungen erforderlichen Vollmachten und Instruktionen.

Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit fällt in das Geschäftsjahr 1872 und wird darauf im nächsten Jahresbericht zurückzukommen sein.

Herr Minister Hammer brachte unterm 23. und 30. November zu unserer Kenntniß, Herr Minister Dellbrück habe ihm in Aussicht gestellt, das Deutsche Reich sei geneigt, mit der Schweiz einen Handels-, Niederlassungs- und Auslieferungsvertrag abzuschließen, und die zwischen der Schweiz und den verschiedenen deutschen Staaten über spezielle Punkte abgeschlossenen Uebereinkünfte auf das gesammte Reich auszudehnen. Die Frage ist einseitigen noch im Stadium der Prüfung und wird daher hier nur vor-

nerkungsweise erwähnt, mit dem Vorbehalte, im nächsten Berichte einläßlicher auf sie zurückzukommen.

Am 11. August legte das portugiesische Ministerium der Kammer einen Gesetzentwurf vor, durch welchen der Konventionaltarif der Zölle auf Boden- und Gewerbserzeugnissen des französisch-portugiesischen Vertrags vom 11. Juli 1866 ausgedehnt wurde auf alle Nationen, welche ihrerseits die portugiesischen Erzeugnisse gleich denjenigen der meistbegünstigten Nation zulassen. Wir ermächtigten sofort unsern Konsul in Lissabon, dem portugiesischen Ministerium zu erklären, wir seien bereit, die portugiesischen Erzeugnisse bei ihrem Eintritt in die Schweiz der gleichen Behandlung theilhaftig zu machen, wie diejenigen der meistbegünstigten Nation, sofern den schweizerischen Erzeugnissen die Vortheile des vorerwähnten Gesetzentwurfes zugesichert werden. Diese Erklärung wurde durch unsern Konsul unterm 19. September abgegeben.

Bis jezt haben wir von unserm Konsul noch keine Antwort auf unser Schreiben vom 6. September erhalten, so daß wir später auf diesen Punkt werden zurückkommen müssen.

Unterm 12. September beschwerte sich die tessinische Regierung beim Bundesrath über eine Grenzverletzung von Seite zweier italienischer Zollwächter in Miglieglia, und äußerte bei diesem Anlaße den Wunsch, es möchten Schritte gethan werden zum Zwecke des Abschlusses der im 4. Alinea des Art. 13 des Vertrages mit Italien vom 22. Juli 1868 vorgesehenen Uebereinkunft zur Regelung von Erleichterungen im Grenzverkehr in Bezug auf Personen und Waaren, welche auf ihrem Wege zu einem benachbarten Theile des eigenen Gebietes eine Strecke weit über Gebiet des andern Staates gehen. Wir haben nicht ermangelt, unsere Aufmerksamkeit dieser Frage zu widmen, in Bezug auf welche wir uns bereits mit unserm Minister in Rom in's Vernehmen gesetzt haben.

Unterm 14/16. November erhielten wir vom Staatsrath des Kantons Waadt den Entwurf einer zwischen dem Bundesrath, Namens des Kantons Waadt, und der großbritannischen Regierung auszutauschenden Erklärung betreffend die gegenseitige Behandlung der Erbschaften von großbritannischen Bürgern, die im genannten Kanton sterben, und von waadtländischen Bürgern, die in England sterben. Dieser Entwurf einer Erklärung wurde nach vorgenommener Prüfung an die großbritannische Gesandtschaft in Bern übermittelt, welche am 9. Januar abhin uns eine gleichlautende Gegenerklärung zusandte, mit der Anzeige, sie sei von ihrer Regierung ermächtigt worden, zum Austausch der Ratifikationsinstrumente zu schreiten. Hievon gaben wir der waadtländischen Regierung, welche die Ratifikation des

Entwurfs durch den Großen Rath vorbehalten hatte, mit der Einladung Kenntniß, diese Ratifikation einzuholen, damit zum definitiven Austausch geschritten werden könne.

Revision des Vertrags vom 6. Februar 1864 zwischen der Schweiz und Japan. Unterm 22. Juli übermittelte uns der eidgenössische Generalkonsul in Yokohama eine Note des japanesischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, worin dessen Wunsch ausgesprochen war, den am 6. Februar 1864 zwischen Japan und der Schweiz abgeschlossenen Handelsvertrag einer Revision zu unterwerfen, sobald der in Art. 17 des besagten Vertrages vorgesehene Termin, nämlich der 1. Juli 1872, abgelaufen sei. Wir haben von dieser Mittheilung Kenntniß genommen und das Handels- und Zolldepartement beauftragt, die für diese projektierte Revision erforderlichen Studien und Nachforschungen vorzunehmen. Für das Nähere verweisen wir auf den Geschäftsbericht dieses Departements.

B. Im Jahre 1871 abgeschlossene oder ratifizierte Verträge.

Uebereinkunft zur Vollziehung der Bestimmungen des 5. Alincas des Art. 11 des Vertrags vom 10. Dezember 1870 betreffend den Anschluß der Linie Romanshorn-Kreuzlingen an die badische Eisenbahn bei Konstanz. Diese zwischen den schweizerischen und den badischen Abgeordneten am 28. Juni abgeschlossene Uebereinkunft wurde ratifizirt von der Schweiz unterm 21. Juli 1871 zu Bern, und vom großherzoglich badischen Ministerium am 3. August 1871 zu Karlsruhe. Die Ratifikationen wurden auf dem Korrespondenzwege ausgewechselt (Gesetzsamml. Bd. X, S. 435). (Näheres hierüber findet sich unter der Abtheilung: Handels- und Zolldepartement).

Präliminar-Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Oesterreich, betreffend die Rheinkorrektion von Krißern bis zum Bodensee. Dieses Uebereinkommen, welches sich sowohl auf den obern Durchstich bei Widnau, als auf den untern Durchstich bei Fuhach bezieht, wurde am 19. September in Wien abgeschlossen. Dasselbe wurde von uns ratifizirt am 27. September in Bern, und vom österreichischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten am 3. Oktober 1871 zu Wien. (Gesetzsamml. Bd. X, S. 548—554.) (Vide Geschäftsbericht des Departements des Innern.)

Beitritt des Großherzogthums Baden zu der unterm 13. Mai 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Norddeutschen Bunde, betreffend die rechtliche Stellung der Aktiengesellschaften oder

anonymen Gesellschaften. Mit Note vom 18. September äußerte die badiſche Geſandſchaft in Bern im Namen ihrer Regierung den Wunſch, der vorgenannten Uebereinkunft beizutreten; dieſe Erklärung wurde von uns angenommen, und es fand der Beitritt dann wirklich ſtatt mittelſt Note vom 1. Oktober 1871. (Geſetzſammlung Bd. X, S. 604.)

Uebereinkunft vom 28. Oktober 1871 zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien, betreffend den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem zwischen der Schweiz und Italien am 15. Oktober 1869 abgeschlossenen Verträge über den Bau einer Gotthardbahn.

In Folge der unterm 22. Juli 1870, 14. Dezember 1870 und 8. Juli 1871 von der h. Bundesversammlung dem Bundesrathe erteilten Vollmachten iſt der Termin für den Austausch der Ratifikationen der am 20. Juni 1870 zu Barzin und Berlin abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend den Beitritt des Norddeutschen Bundes zu dem unterm 15. Oktober 1869 zwischen Italien und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über den Bau einer die deutschen und italienischen Linien verbindenden Gotthardbahn, auf den 31. Oktober 1871 feſtgeſetzt worden, und nachdem das Deutsche Reich beſchloſſen, den im Art. 16 des Vertrags vom 15. Oktober 1869 feſtgeſetzten Totalſubventionsbetrag zu vervollſtändigen, indem daſſelbe zugleich in die Verpflichtungen eintrat, welche der Norddeutsche Bund kraft der vorerwähnten Uebereinkunft vom 20. Juni 1870 übernommen, wurden die genannten Ratifikationen am 31. Oktober 1871, zwischen den Bevollmächtigten des Deutschen Reichs, des Königreichs Italien und der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, in Bern ausgetauscht. (Siehe Geſchäftsbericht des Departements des Innern.)

C. Spezialfälle.

In unſerer Botſchaft vom 28. Juni 1872 über Wahrung der ſchweizeriſchen Neutralität bemerkten wir, es ſei von uns mit Vergnügen vom franzöſiſchen Herrn Miniſter in Bern vernommen worden, daß ſeine Regierung ihn auf ſein Verlangen zu der Erklärung ermächtigt habe, ſie halte eine der neu geſchaffenen Sachlage entſprechende Umgeſtaltung der Neutralitätsverhältnisse von Savoyen als beiden Staaten günſtig, und ſie ſei bereit, nicht nur ſo beſörderlich als möglich mit der Schweiz in ſachbezügliche Unterhandlungen einzutreten, ſondern auch zu einer Vereinbarung Hand zu bieten.

Die Wichtigkeit dieſes Citats aus einer Unterredung des Bundespräſidenten mit dem Herrn Miniſter Châteaurenard vom 2. März 1871

wurde vom letztern in einer Note an den Bundesrath vom 4. Juli beanstandet; worin es heißt: „Die offizielle Erklärung, die mir in dieser Stelle zugeschrieben wird, stimmt nicht ganz mit derjenigen überein, welche ich beauftragt war, Ihnen abzugeben; um jede diesfällige Verwechslung zu vermeiden, halte ich es für angemessen, die Mittheilung der französischen Regierung hier schriftlich wiederzugeben. Herr Jules Favre hat mir die Weisung ertheilt, Ihnen zu erklären: „er sei bereit, mit der eidgenössischen Regierung in Unterhandlungen einzutreten über die Situation der neutralisirten Bezirke Savoyens, und hege den aufrichtigen Wunsch, zu einer für beide Staaten befriedigenden Vereinbarung Hand zu bieten.“

Wir glaubten, uns bei dieser Frage einer bloßen Redaktion nicht aufhalten zu sollen, welche übrigens vor ihrer Aufnahme in unsern Bericht vom 28. Juni dem französischen Gesandten vorgelegt und damals von ihm nicht beanstandet worden war, und haben daher von der Erklärung des Hrn. Marquis v. Châteaurenard einfach Vormerkung genommen. Zu weiteren Verhandlungen kam es damals nicht. Eine bezügliche konfidentielle Anfrage wurde dahin erwidert, daß es der französischen Regierung dergleichen unmöglich sei, sich mit der Frage ernstlich zu befassen.

Am 27. Mai hat die Regierung von Basel unsere Aufmerksamkeit auf den eventuellen Einfluß hingelenkt, welchen die Einverleibung des Elsaßes in das Deutsche Reich auf die Bestimmung des Art. 3 des Pariser Vertrages vom 20. November 1815, betreffend die Schließung der Festung Hüningen; und die Bestimmung, daß inner eines Rayons von drei Stunden von Basel keine Festungswerke aufgeführt werden sollen, haben könnte. Wir versäumten nicht, diese Frage sorgfältig zu studiren, und fanden uns dabei in der Ansicht bestärkt, daß die durch den vorerwähnten Artikel zu Gunsten der Schweiz aufgestellte staatsrechtliche Servitut fortzubestehen habe, ungeachtet der eingetretenen Aenderung in der politischen Stellung des ehemaligen Departements Oberrhein. Da deutscherseits nichts geschah, was als eine Nichtanerkennung der fraglichen Verpflichtung hätte gedeutet werden können, so war auch uns keine Veranlassung gegeben, zur Wahrung des betreffenden Rechtes weitere Schritte zu thun.

In unsern Geschäftsberichten für 1869 und 1870 haben wir darauf hingewiesen, daß die Zusatzartikel zur Genfer Konvention für Verbesserung des Looses der im Kriege verwundeten Militärs, vom 22. August 1864, welche Artikel in der Genfer Konferenz von 1868 angenommen worden, von den hohen vertragsschließenden Staaten noch nicht ratifizirt worden seien. Während des Jahres 1871 glaubten wir ebenfalls uns enthalten zu sollen, diese Frage

weder aufzunehmen, und zwar aus den Gründen, welche wir bereits in unserer Botschaft vom 28. Juni 1871 über Wahrung der Neutralität auseinandergesetzt haben. Eine Revision der Uebereinkunft mit Berücksichtigung der im letzten Kriege gemachten Erfahrungen scheint allerdings im allgemeinen Wunsche zu liegen. Schon beschäftigt sich das Zentralkomitee des Vereins für Unterstützung verwundeter Militärs mit dieser Frage; die deutschen und französischen Vereine haben sich ihrerseits in gegenseitigen Verkehr gesetzt, um sich über die einzuführenden Reformen zu verständigen, und um die Fragen zu studiren, welche in der internationalen Konferenz der Komitees zu diskutieren sein werden, die im August 1872 in Wien zusammentreten soll. Die Studien dieser Vereine werden von erheblichem Nutzen sein für die offiziellen Arbeiten, welche der Konferenz der Signatar-Staaten in der Folge zufallen, so daß nicht daran zu denken sein wird, dieselbe vor dem Bekanntwerden der Ergebnisse jener Vorbereitungsarbeiten zu veranstellen.

Der Bürgerkrieg, welcher in Frankreich in Folge der Vorfälle auf dem Montmartre vom 18. und 19. März ausbrach, die Herrschaft der Pariser Commune während der Monate März, April und Mai, der Sieg der Regierungstruppen über die Insurgenten, die Inbrandsetzung von Paris und schließlich die Verhaftung von 30,000 Gefangenen als Urheber oder Mitschuldige der Insurrektion, worunter 203 der betreffenden Vergehen verdächtige Schweizerbürger, beschäftigten zum großen Theile die Thätigkeit unserer Gesandtschaft in Paris im verfloffenen Jahre und nehmen sie noch jetzt in Anspruch. Es ist hier nicht der Ort, die Ereignisse in Erinnerung zu bringen, welche die Herrschaft des Zentralkomitees der Nationalgarde und der Commune von Paris kennzeichneten, noch auch ein Urtheil über diese Thatfachen zu fällen, welche allzu sehr bekannt und diskutirt worden sind, als daß solches von Interesse oder Nutzen sein könnte. Wenn wir hier diese Angelegenheit erwähnen, so geschieht es, um kurz anzuführen, was von uns im Interesse unserer mehr oder weniger bei der Insurrektion kompromittirten Landsleute gethan worden ist.

Gleich im Anfang setzte unsere Gesandtschaft sich in den Stand, ein Namensverzeichnis der verhafteten Schweizer aufzustellen, was jedoch seine Schwierigkeiten hatte mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl Gefangener und die unvermeidliche Ueberfüllung aller Büreaux der Militärjustizverwaltung. Indessen gelang es unserm Minister, die annähernde Zahl unserer in Haft gehaltenen Mitbürger in Erfahrung zu bringen: die erste Liste wies 80 Namen auf, welche Zahl dann aber, wie vorhin bemerkt, bis auf 203 anwuchs.

Dieses Namensverzeichnis, so viel als möglich vervollständigt durch die Informationen, welche die Gesandtschaft einzuziehen im Falle war

über die Stellung der Angeklagten, ihre frühere Aufführung, ihre politischen Tendenzen und Bethätigungen und ihre sozialen Verhältnisse, wurde dem Bureau der Militärverwaltung übermittelt zur Benützung bei der von diesem eingeleiteten Untersuchung. Gleichzeitig wurden zahlreiche Schritte direkte beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gethan, damit die Untersuchung gefördert und die Unschuldigen freigelassen werden. Verschiedene Male wurde uns die Versicherung ertheilt, es werde Alles ins Werk gesetzt, um das Loos der Angeklagten zu erleichtern, oder um die Dauer ihrer Präventivhaft zu verkürzen. Später, als es zu den Aburtheilungen kam, haben wir unser Möglichstes gethan, um zu erwirken, daß die Gefängnißstrafe oder die Einsperrung in eine befestigte Räumlichkeit umgewandelt werde in die Strafe der Fortweisung.

Um die vorstehenden Angaben zu vervollständigen, lassen wir noch einige Ziffern folgen, aus denen die genaue Zahl der gefangen gehaltenen Schweizer, ihre Vertheilung auf die Kantone, sowie die Zahl der Verurtheilungen und Freisprechungen bis zum 15. Dezember 1872 ersichtlich ist. Diese Ziffern sind den Berichten unserer Gesandtschaft in Paris entnommen.

Zahl der gefangen gehaltenen Schweizer 203.

Gefangene, deren schweizerische Nationalität zweifelhaft ist, und die mit der Gesandtschaft nicht in Beziehung getreten sind	37
Tessiner	53
Vaudtänder	42
Berner	22
Genfer	8
Graubündner	7
Neuenburger	7
Zürcher	5
Freiburger	5
Walliser	4
St. Galler	3
Glarner	2
Nargauer	2
Thurgauer	1
Bäzler (Basel-Stadt)	1
" (Basel-Landschaft)	1
Schaffhäuser	1
Urner	1
Unterwaldner	1

Total 203

✚ Bis 15. Dezember 1871 freigelassene	82
Verurtheilungen	2
Während des Kampfes verschwundene Schweizer	25
Tessiner	10
Zürcher	2
Genfer	2
Waadtländer	2
Freiburger	2
Graubündner	2
Appenzeller (J. Rh.)	2
Berner	1
Glarner	1
Luzerner	1
Total	25

Seit Ende des Jahres haben wir von unserer Gesandtschaft noch Mittheilung erhalten von 58 Freisprechungen, 11 Verurtheilungen und 3 Todesfällen. Die Verurtheilungen lauten gewöhnlich auf Verbannung oder Gefängnißstrafe. Da uns so zu sagen alltäglich neue Freisprechungen angezeigt werden, so dürfen wir hoffen, daß in Wälde über das Loos aller unserer gefangenen Landsleute entschieden sein wird. Wir haben die Freisprechungen den betreffenden Kantonsregierungen zuhanden der dabei interessirten Familien mitgetheilt.

Die arabische Insurrektion, welche im Anfange des Jahres 1871 die südlichen Gegenden Algeriens mit Feuer und Schwert verheerte, brachte auch den dortselbst zahlreich niedergelassenen schweizerischen Kolonisten beträchtliche Verluste bei. Die Kolonien Oued Deheb und Setif wurden so zu sagen verwüstet, in Palestro wurden elf tessinische Kolonisten von den Insurgenten niedergemetzelt. Bereits am 4. Mai ging eine Petition der Kolonisten von Setif ein, welche unsere Dazwischenkunft bei der französischen Regierung in Anspruch nahm, damit ihnen militärischer Schutz gewährt werde gegen die Kolonnen Araber, welche unter Niederbrennung der Dörfer und Tödtung der Bewohner das Land durchzogen. Diese Petition wurde dem Herrn Minister Kern übermittelt, mit der Einladung, bei der französischen Regierung die erforderlichen Schritte zur Unterstützung derselben zu thun. Mehrliche Petitionen gingen dem Bundesrathe auch zu von Seite der Regierung von Waadt und des schweizerischen Konsulats in Algier; die Genfer Gesellschaft der schweizerischen Kolonien von Setif, welche sich ihrerseits direkte an die französische Regierung gewendet hatte, erhielt von ihr die Versicherung, sie werde ihre Pflichten gegen die Kolonisten erfüllen und denselben ihre Verluste vergüten.

Die Genfer Gesellschaft, die sich um diese Frage vor Allem mit Rücksicht auf die finanzielle Zukunft der Gesellschaft interessirte, ersuchte uns um unsere Dazwischenkunft, um von der französischen Regierung die offizielle Erklärung zu erwirken, daß Frankreich, in Vollziehung der durch kaiserliches Dekret, resp. Konzessionsakt vom 26. April 1853 ertheilten Garantien, den Kolonisten, der Gesellschaft und ihren Vätern alle durch die Insurrektion verursachten Verluste vollständig vergüte und den Familien der treu gebliebenen Europäer und Araber, die von den Insurgenten getödtet worden, reichliche Entschädigung gewähre. Die Gesellschaft ersuchte uns ferner, diese Erklärung amtlich zu veröffentlichen, um die Kolonisten und alle diejenigen zu beruhigen, welche Verwandte und Kapitalien in der Kolonie engagirt wissen. Diese Petition wurde dem Herrn Minister Kern in Paris nebst einer andern, ähnlichen von Seite der Gesellschaft Oued-Deheb übermittelt.

Unterm 30. Juni erstattete uns Herr Minister Kern Bericht über die von ihm zu Gunsten der vorerwähnten Petitionen gethanen Schritte. Die französische Regierung anerkannte, daß sie sich durch den Akt der Konzession der Kolonien verpflichtet hatte, „alle Maßregeln zu treffen, die geeignet sind, die Sicherheit in der Lokalität aufrecht zu erhalten“; allein sie hielt dafür, es sei dieß in dem Sinne geschehen, daß sie sich darauf beschränken wollte, ihre Absicht kundzugeben, die Kolonisten von Setif in gleicher Weise wie alle andern der allgemeinen Polizeimittel theilhaft zu machen, über welche die Regierung im Interesse der Ordnung und öffentlichen Sicherheit und für die Landesvertheidigung verfügt. Nun entsprechen aber die getroffenen Maßregeln vollständig der eingegangenen Verpflichtung, wie der Bericht des Herrn Generalgouverneurs von Algerien besagt. Wenn aber auch demgemäß dafür gehalten werde, es können die Kolonisten von Setif auf keine ausnahmsweise Behandlung Anspruch machen, so anerkenne die französische Regierung doch den Grundsatz der Vergütung; sie erklärte daher, es solle die Entschädigung aus Steuern, die den Rebellen auferlegt werden, geschöpft und auf alle Berechtigten vertheilt werden, zu welcher Vertheilung die schweizerischen Gesellschaften nach Expertenspruch und auf dem nämlichen Fuße wie die andern Entschädigungsberechtigten zugelassen werden.

Diese den Petenten übermittelte Antwort befriedigte die Setif-Gesellschaft nicht; dieselbe ersuchte uns mit Schreiben vom 19. Juli, zu ihren Gunsten weiter zu interveniren. Bei ihrem Proteste gegen die von der französischen Regierung dem Konzessionsakte von 1854 gegebene Auslegung ging die Gesellschaft davon aus, daß indem die französische Regierung in einem bilateralen Vertrage eine Garantie für den Schutz ertheilte, sie damit ein spezielles Recht gewähren wollte, denn es wäre überflüssig gewesen, eine derartige Garantie auszusprechen,

wenn diese doch nur unter das gemeine Recht fallen sollte, für welches eine besondere Stipulation niemals erforderlich sei. Der Staatsrath des Kantons Genf unterstützte diese Anschauungsweise mit Schreiben vom 26. Juli.

Wir verstanden uns dazu, auch diese Petition dem Hrn. Minister Kern zu übermitteln, mit der Einladung, die französische Regierung zu veranlassen, die Auffassung der Genfer Gesellschaft und die Interessen der Kolonisten in Berücksichtigung zu ziehen.

Alein die französische Regierung, wenn sie auch die Versicherung ihrer wohlwollenden Gesinnungen für die schweizerischen Kolonisten erneuerte, bestand gleichwohl auf ihrer ersten Anschauungsweise und wollte nicht zugeben, daß ihnen ein besonderer Schutz und besondere Vortheile gewährt werden müssen. Für den Fall, daß auf dem geltend gemachten Gesichtspunkte bestanden würde, verwies sie die Gesellschaft auf den einzigen gesetzlichen Weg, der eine Lösung des Anstandes herbeiführen könne, nämlich den Refurs an den Staatsrath. Diese Antwort wurde von uns den Petenten mitgetheilt und damit hatte unsere Dazwischenkunft in dieser Angelegenheit ihren Abschluß erreicht.

Im Monat Dezember benachrichtigte uns der Herr Consul Joly in Algier, die Zahlung der Entschädigungen an die Kolonien von Setif und Bonhin werde in Bälde stattfinden und für die Kolonisten von Palestro erwarte er nur noch die Todscheine, welche die Regierung von Tessin ihm übersenden müsse. Diese Todscheine wurden uns unterm 22. Dezember vom tessinischen Staatsrathe übermittelt und dann sofort nach Paris versandt.

Hierauf zeigte der Herr Consul Joly uns unterm 5. März an, er übersende uns den Betrag der den Familien der Schlachtopfer von Palestro schuldigen Entschädigungen, und ersuchte uns, sie denselben durch Vermittlung der Tessiner Regierung zukommen zu lassen; dieß geschah, so daß diese Angelegenheit als erledigt angesehen werden kann.

Die Entschädigungen zerfallen in zwei Kategorien: der *Blutpreis*, d. h. Entschädigung an die Descendenten oder beim Abgang solcher an die Ascendenten, als Vergütung für den Verlust eines Familiengliedes, und die *Mobiliar-Entschädigung*, berechnet nach dem Inventar des Eigenthums des Schlachtopfers. Die Entschädigungen betrugen Fr. 10,200 bis Fr. 10,700, der Blutpreis Fr. 10,000. Die meisten der Gefallenen waren Tagelöhner oder vermögenslose Pächter, welche in Algerien arbeiteten, während ihre Familien im Tessin waren; daher kommt es, daß die Mobiliar-Entschädigungen nicht sehr bedeutend ausgefallen sind. Wie wir oben bemerkten, ist die Zahl der Schlachtopfer eils, darunter mehrere Personen ohne Familien.

Während des französisch-deutschen Krieges engagirten sich viele junge Schweizer im französischen Fremdenregiment auf die Dauer von fünf Jahren. Nach beendigtem Kriege sprachen mehrere derselben unsere Dazwischenkunft an, durch welche von der französischen Regierung die Aufhebung ihres Engagements erwirkt werden sollte. Wir halten uns verpflichtet, hier der entgegenkommenden Gesinnung unsere Anerkennung zu zollen, mit welcher die Regierung der französischen Republik derartige Begehren entgegennahm, so oft durch einen amtlichen Akt konstatirt war, daß die Heimkehr des betreffenden Militärs ein Bedürfniß seiner Familie sei. Kürzlich hat die französische Regierung eine weitere Bedingung an die Berücksichtigung solcher Entlassungsgesuche geknüpft. Da die Heimbeförderung solcher befreiten Soldaten nur bis Marseille auf Kosten der Regierung stattfindet, und da diese Besorgnisse hegt in Bezug auf den Aufenthalt solcher mittellosen Leute in genannter Stadt, so wünscht sie, daß die Bezahlung der Reisekosten von Marseille bis in die Schweiz durch den eidgenössischen Konsul geschehe, an welchen die entlassenen Militärs gewiesen werden. Wir haben sofort entsprechende Maßnahmen getroffen.

In unserer Botschaft vom 28. Juni 1871 über die Wahrung der schweizerischen Neutralität während des französisch-deutschen Krieges sprachen wir bereits von der Nationalsubskription für die in Paris und in den französischen Departements niedergelassenen Schweizer. Wir verweisen auf den sehr umfassenden Bericht des Herrn Minister Kern vom 10. Juli 1871 (Bundesblatt 1871, Bd. III, S. 177), in Bezug auf Alles, was die Vertheilung der Unterstützungen in Paris selbst beschlägt. Was das übrige Frankreich und ganz besonders die an die Schweiz angrenzenden Departemente betrifft, so haben sich auf unsere Veranlassung zwei Komites, in Montbéliard und in Besançon, gebildet, um die Vertheilung der Liebesgaben zu organisiren und zu leiten. Dieselben wurden alimentirt durch die dem Gesamtsbkskriptionsbetrage entnommene Summe von 25,000 Franken: Montbéliard erhielt von uns 6500 Franken, womit 341 bedürftige Familien unterstützt wurden; Besançon 7072 Franken und 791 Franken wurden direkte vom Departement verausgabt an Unterstützungen, welche durch Vermittlung der Konsuln vertheilt wurden. Im Weiteren haben wir eine außerordentliche Subsidie von 2000 Franken den Wohlthätigkeitsvereinen von Marseille und Bordeaux angewiesen. Der Saldo von Fr. 25,000 wurde der schweizerischen Gesandtschaft in Paris übermacht, mit Ausnahme von Fr. 1000, welche zurückbehalten wurden, um zur Deckung von allfälligen später eingehenden Unterstützungsbegehren zu dienen.

Wir können unsere Bemerkungen über diesen Punkt nicht schließen, ohne der Pflicht ein Genüge zu leisten, der eifrigen und uneigen-

nützigen Hingebung unsere Anerkennung zu zollen, welche sowohl die Komites von Montbéliard und Besançon, als unsere Konsuln im übrigen Frankreich an den Tag gelegt haben, um uns bei diesem Liebeswerke beizustehen und so zur Vinderung der Nothstände unserer Landsleute während des Krieges beizutragen.

Bereits in unserer Botschaft vom 28. Juni sprachen wir von Entschädigungsansprüchen von in Frankreich niedergelassenen Schweizerbürgern, deren bewegliches oder unbewegliches Eigenthum während des letzten Krieges durch die kriegsführenden Armeen beschädigt wurde. Wie wir damals bemerkten, haben wir zu Gunsten unserer Angehörigen die nämliche Behandlung wie die den Franzosen gewährte in Anspruch genommen und auch erlangt, d. h. es sind die betreffenden Begehren durch die departementalen, für die Schätzung der Beschädigungen aufgestellten Kommissionen geprüft, und wenn man sie begründet fand berücksichtigt worden.

Was die an die deutsche Regierung gerichteten Reklamationen betrifft, so wurden alle von derselben den genauesten amtlichen Untersuchungen unterworfen. Eine Anzahl wurde abgewiesen, sei es weil die behaupteten Thatsachen nicht richtig waren, sei es weil die Beweise für stattgehabte Requisitionen von Seite der deutschen Truppen nicht genügend erschienen. Andern Reklamationen dagegen wurde entsprochen, so denjenigen von Handelshäusern oder von Schweizerbürgern, denen Waaren weggenommen worden und die den Beweis erbrachten, daß die Lieferung derselben auf ihre Gefahr hin stattfand, gleichviel von welcher Nationalität der Adressat sein mochte.

Die Schweizerbürger, die in den Provinzen niedergelassen sind, welche nach dem Kriege zu Deutschland geschlagen wurden, ließ man an den Vergünstigungen des Gesetzes vom 14. Juli 1871 über die Entschädigungen für Verluste während des Krieges theilnehmen. Der § 4 des Art. 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß Entschädigungen für Immobilienbeschädigungen von den Eigenthümern der beschädigten Immobilien beansprucht werden können. Ausländer haben nur dann Anspruch auf Vergütungen für Mobiliarbeschädigungen, wenn sie zur Zeit der Gültigkeit des Gesetzes in Deutschland oder in den annexirten Provinzen wohnhaft sind, und wenn ihre Heimatregierung Gegenrecht zusichert für Fälle ähnlicher Art. Zwei Bürger, welche während des Bombardements von Straßburg und von Rehl Mobiliarbeschädigungen erlitten, haben von uns solche Erklärungen verlangt. Wir stellten ihnen die Erklärung aus, daß die eidgenössische Regierung in ähnlichen Fällen die in der Schweiz ansässigen Deutschen gleich den eigenen Angehörigen behandeln würde. In dem einen von diesen zwei Fällen wurde uns diese Erklärung als ungenügend zurückgesandt, indem das

Gesetz vollständige Reziprozität verlange, unabhängig von der Art, wie die Angehörigen behandelt werden. Wir glaubten nicht weiter gehen zu dürfen, als es mit unserer ersten Schlussnahme geschehen war, indem wir wegen eines einzigen Falles nicht gewillt waren, die Zukunft in so gefährdender Weise, wie es von uns verlangt wurde, zu engagiren. Von dem andern Falle hörten wir nichts weiter, daher wir annehmen dürfen, es habe derselbe eine befriedigendere Lösung gefunden.

In unserer Botschaft vom 28. Juni erwähnten wir auch die Reklamationen von zwei schweizerischen Handelshäusern, deren auf deutsche Schiffe verladene Waaren mit diesen Schiffen selbst von französischen Kapern genommen worden. Zwar stipulirt der Frankfurter Vertrag in seinem Art. 13, es sollen die am 2. März 1871 vom Preisenrath noch nicht verurtheilten deutschen Schiffe ihren Eigenthümern sammt ihrer Ladung zurückgegeben, oder wenn sie nicht mehr existiren, ihr Werth nach dem Verkaufspreise vergütet werden; allein dieser Artikel ist für die Schweiz eine *res inter alios acta*, und es war uns daher unmöglich, zu verlangen, daß unsern Angehörigen diese Bestimmung zu Statten komme. Wir wandten uns daher an die französische Regierung, unter Anrufung von § 3 der Erklärung von 1856, welcher besagt, daß die neutrale Waare unter friedlicher Flagge nicht genommen werden könne, und verlangten Vergütung des Preises der in Verletzung des internationalen Seerechtes kapturirten und verkauften Waaren.

Unterm 3. Februar 1872 hat uns der Herr Minister Kern die Antwort des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übermittelt. Dasselbe hält dafür, der vorgenannte internationale Rechtsgrundsatz könne nicht die Wirkung haben, den Kaper am Nehmen des feindlichen Schiffes zu hindern. Mit dem Schiffe selbst nimmt er nun aber auch die Ladung, welche immer als eine feindliche vorausgesetzt wird, mit dem Vorbehalte, sie später als Verkaufspreis oder in natura, wenn es möglich ist, zurückzugeben. Gewöhnlich wird zum Verkaufe nur dann geschritten, wenn dieß mit Rücksicht auf die Waare selbst erforderlich ist. Aus dem nämlichen Grunde kann auch der Eigenthümer den realen Werth nicht beanspruchen, da er riskiren würde, Alles zu verlieren, wenn die Waare in dem Hafen preisgegeben würde, wohin das kapturirte Schiff geführt wird, ohne daß zum Verkaufe geschritten würde. Die Verpflichtung, den Verkaufspreis zu erstatten, ist also von der französischen Regierung anerkannt, im Spezialfalle ist aber der deutschen Regierung der Erlös vom Verkaufe aller im Kriege gemachten Preisen zugestellt worden, ihr die Sorge überlassend, die Vertheilung desselben nach den Grundsätzen ihres eigenen Seerechtes vorzunehmen, ohne daß dabei die französische Regierung der Schweiz garantiren wollte, daß ihre Reklamationen von der Berliner Regierung berücksichtigt werden.

✚ Wir haben uns einstweilen darauf beschränkt, diese Antwort der französischen Regierung den Interessirten mitzutheilen. Der weitere Verfolg dieser Angelegenheit fällt in das Geschäftsjahr 1872 und behalten wir uns vor, in unserm nächsten Jahresberichte darauf zurückzukommen.

Am 4. Juli richtete die Tessiner Regierung die Anfrage an uns, ob ein vom Geschäftsträger des heil. Stuhles in Luzern einem katholischen Priester ausgestellter Paß von den italienischen Behörden als gültig angesehen würde. Nachdem unser politisches Departement die italienische Gesandtschaft angefragt, namentlich in dem Sinne, ob die schweizerischen Gemeinden ohne Nachtheil und ohne Gefahr den mit solchen Schriftstücken versehenen Italienern die Niederlassung gewähren könnten, erwiderte uns jene Gesandtschaft unterm 26. Juli: „Die Behörden des Königreichs seien nicht im Falle, einen Paß als gültig anzuerkennen, der einem Italiener vom Nuntius ausgestellt wird, welcher letztere in den Augen Italiens auf gehört hat, den Papst als politische Gewalt zu vertreten; die Gesandtschaft werde aber fortfahren, die den ehemaligen päpstlichen Unterthanen von den römischen Behörden oder von den Vertretern des heil. Stuhles im Auslande nach der Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich, in regelrechter Weise erteilten Pässe umzutauschen gegen italienische Pässe oder nach den italienischen Gesetzen gleichbedeutende Ausweisschriften.“

Wir theilten diese Antwort der tessinischen Regierung mit, indem wir einerseits bemerkten, daß angesichts dieser Erklärung ein vom Geschäftsträger des heil. Stuhles ausgestellter Paß keine wirkliche Gewähr bieten könne im Sinne des Art. 20 des Heimatlosengesetzes, — und anderseits besonders an die Artikel 20 und 22 des genannten Gesetzes erinnerten, welche die Kantone für Heimatlosenfälle verantwortlich machen, welche aus Handlungen entstehen, die von ihren Beamten, kraft ihres Amtes, begangen werden, und die den Verlust des Heimatrechts zur Folge haben oder zu demselben beitragen.

Die tessinische Regierung und der eidgenössische Konsul in Venedig lenkten unsere Aufmerksamkeit auf ein in den Zeitungen veröffentlichtes Urtheil des Appellationshofes zu Casale, durch welches, in Anwendung des Artikels 14 des italienischen Gemeinde-Gesetzes von 1859, den in einer Gemeinde des Königreichs niedergelassenen Tessiner Bürgern, welche die im Gesetze aufgestellten Bedingungen erfüllen, das Recht eingeräumt wird, an den Administrativwahlen gleich den italienischen Bürgern theilzunehmen. Von der um eine Erklärung dieses Urtheils angegangenen italienischen Gesandtschaft in Bern erhielten wir am 20. Juni die Antwort, daß diese Bestimmung, als eine Vergünstigung, die den Bewohnern der Gegenden gewährt werde, welche geo-

graphisch und ethnographisch zur italienischen Halbinsel gehören, niemals als eine Beeinträchtigung der Rechte derjenigen Mächte angesehen werden könne, unter deren Souveränität sie stehen. — Wir antworteten unterm 8. Juli: wir seien überzeugt, Italien habe nicht die Absicht gehabt noch haben können, direkte oder indirekte in irgend welcher Weise die Souveränitätsrechte der Schweiz zu beeinträchtigen; da aber die erwähnte Vergünstigung nur einer gewissen Kategorie von Schweizerbürgern gewährt werde, so könnte möglicherweise in der Folge diese Ungleichheit, die dem Niederlassungsvertrag vom 22. Juli 1868 nicht ganz konform sei, zu einer Quelle von Schwierigkeiten werden, für welchen Fall wir uns vorbehalten müssen, die zur Beseitigung derselben geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen.

Auch dieses Jahr konnte es zu keiner endgültigen Lösung kommen in Bezug auf zwei altrüftändige Grenzfragen; es ist dieß einerseits die Feststellung der Grenze bei Buschlarv und Brusio und anderseits der Konflikt zwischen der tessinischen Gemeinde Campo und den italienischen Gemeinden Crodo und Pontemaglio, betreffend Souveränitäts- und Nutzungsrechte auf der Alp Cravairola.

Die erste dieser beiden Fragen ist jedoch seit dem vorigen Jahre um einen Schritt vorwärts gekommen. Mit Note vom 13. November hat uns die italienische Gesandtschaft in Bern im Namen der italienischen Regierung vorgeschlagen, es solle eine neue gemischte Kommission ernannt werden, welche die Aufgabe hätte, die Kataster, die Jurisdiktions-titel und andere Dokumente aufmerksam zu prüfen, welche die Grenzgemeinden vorzuweisen im Falle wären, um ihre territoriale Stellung zur streitigen Grenzlinie darzuthun, mit dem Vorbehalte, daß wenn diese Kommission sich nicht sollte einigen können, die beiden Regierungen sich dahin verständigen würden, die Frage auf dem Wege des Kompromisses zur Erledigung zu bringen. Indem wir der Gesandtschaft diese Mittheilung verdankten, erwiederten wir unterm 29. Dezember, wir seien bereit, an Allem theilzunehmen, was geeignet sein könne, die Zweifel zu heben, welche auf Seite der königl. Regierung noch zu walten scheinen in Bezug auf die Wichtigkeit der Abgrenzung zwischen Brusio und Tirano; — wir seien aber anderseits zu dem Verlangen berechtigt, daß die Uebereinkunft vom 27. August 1863 nicht in Frage gestellt werden dürfe und daß die Expertise keinen andern Zweck haben könne, als zu konstatiren, ob wirklich zwei der in Vollziehung der Uebereinkunft eingesetzte Grenzmarken nicht im Einklange stehen mit der zwischen den vertragsschließenden Staaten vereinbarten Linie. Gleichzeitig drückten wir den Wunsch aus, es möchte jede Partei der neuen Kommission wenigstens einen der Delegirten beigeben, welche die Uebereinkunft von 1863 verhandelten und abschlossen. Weiterhin, bemerkten wir, wird man für den Fall, daß die Kommission sich nicht

soßte einigen können, neuen Verhandlungen es überlassen müssen, die Frage in anderer Weise zu erledigen, bei welchem Anlaße vielleicht auch die Frage der Grenze von Cravairolo zur Lösung gebracht werden könnte.

Was uns erlaubte, um so mehr auf der Integrität der Bestimmungen der Uebereinkunft von 1863 zu bestehen, ist der Umstand, daß wir in der Frage der Grenzfeststellung zwischen den Gemeinden Disfimo und Comolugno, die nun endgültig erledigt ist, den Standpunkt der tessinischen Gemeinde nicht unterstützt haben, sobald konstatirt war, daß die von derselben angefochtene Grenzlinie wirklich den Bestimmungen des Vertrages von 1807 entspricht.

Wir haben von der italienischen Gesandtschaft noch keine Antwort auf unsere Note vom 29. Dezember erhalten.

Wie beinahe alljährlich, haben wir auch dieses Jahr aus den Grenzkantonen und namentlich aus Tessin einige Beschwerden erhalten in Bezug auf Grenzverletzungen durch Zollwächter oder andere öffentliche Agenten der benachbarten Staaten. Glücklicherweise hatten die im Jahr 1871 dießfalls vorgekommenen Fälle keinen gewichtigen Charakter. Wir haben indeß jedes Mal, wo uns eine Klage einlief, nicht unterlassen, sie der betreffenden Regierung mit dem Begehren um Ertheilung von Erklärungen und eintretenden Falls von Entschädigungen zu übermitteln. Zur Stunde sind noch einige derartige Anstände bei der italienischen Regierung hängend.

Wir haben dieses Jahr die schon so alten Reklamationen gegen die spanische Regierung betreffend Zahlung der den ehemaligen Schweizerregimentern in spanischen Diensten schuldigen Militärpensionen wieder aufgenommen. Ein im Jahre 1869 gemachter Versuch, eine Lösung dieser Frage herbeizuführen, scheiterte. Die politischen Ereignisse, deren Schauplatz Spanien gewesen ist, die tiefergehenden Präoccupationen des Jahres 1870 und des Anfangs von 1871 gestatteten uns nicht, die Frage früher als am Ende des Jahres wieder aufzunehmen.

Nachdem wir mit dem schweizerischen Generalkonsul in Madrid, Hrn. Chapuy, dießfällige Verathung gepflogen, haben wir Hrn. Oberst Krutter, unter Erneuerung seiner Vollmachten, eingeladen, die Angelegenheit nochmals an die Hand zu nehmen und sich bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens mit dem schweizerischen Generalkonsul in Madrid zu verständigen. Wir haben die Hoffnung nicht aufgegeben, für die schweizerischen Ansprüche endlich doch noch eine annehmbare Liquidation zu erwirken.

Artikel 1 des Washingtoner Vertrages vom 8. Mai 1871 stellt ein Schiedsgericht auf für die Entscheidung aller zwischen den Ver-

einigten Staaten von Amerika und England waltenden sogenannten Alabama-Fragen. Dieses Gericht ist zusammengesetzt aus fünf Mitgliedern, von denen eines, wie der Vertrag sagt, durch den schweizerischen Bundespräsidenten ernannt werden soll. Unterm 3. August 1871 ersuchten die Gesandtschaften von England und Amerika in Bern den Bundespräsidenten, diese Ernennung vorzunehmen. Derselbe hat dann nach diesfälliger Zurathziehung des Bundesrathes hiezu bezeichnet den Herrn Nationalrath Stämpfli, welchem unterm 21. September ein entsprechendes Beglaubigungsschreiben zugestellt worden ist.

III. Diplomatische und Konsularvertretung der Schweiz im Auslande.

A. Gesandtschaften.

Im Personal unserer diplomatischen Vertretung im Auslande sind im Jahre 1871 keine eigentlichen Aenderungen vorgekommen.

Herr Minister Kern wurde bei der Vollziehungsgewalt der französischen Republik und Herr Minister Hammer bei der kaiserlich deutschen Regierung akkreditirt, wie wir dieß bereits angeführt haben in unserer Botschaft vom 28. Juni 1871 über Wahrung der schweizerischen Neutralität während des Krieges zwischen Frankreich und Deutschland, auf welche Botschaft wir bezüglich dieses Punktes verweisen.

In Folge der Occupation Roms durch die italienischen Truppen und die Proklamation dieser Stadt zur Hauptstadt und zum Regierungssitz des Königreichs Italien hat unsere Gesandtschaft von Florenz nach Rom veretzt werden müssen. Herr Minister Boda hat sich mit dem Gesandtschaftsbureau Ende Oktober in Rom installiert.

Bei der kaiserlich russischen Regierung haben wir als interimistischen Geschäftsträger den Herrn Charles Philippe Mercier, Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, akkreditirt, den wir nach St.-Petersburg sandten, um die Geschäfte des schweizerischen Generalkonsulats daselbst, das durch den plötzlichen Tod des Amtsinhabers vakant geworden, zu bereinigen und um uns Vorschläge für die Ernennung eines neuen Generalkonsuls einzureichen.

Wegen des Nähern über diese Frage verweisen wir auf das Kapitel: Konsulate.

Durch Beschluß vom 24. Juli 1869 (Ges.-Samml. Bd. IX., S. 875) hat die Bundesversammlung beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, der Bundesversammlung Bericht und Antrag vorzulegen, ob und inwiefern die Organisation der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Auslande im Wege der Gesetzgebung zu ordnen sei.“

✦ Wie wir in unserm Geschäftsbericht pro 1870 bemerkten, hatten uns verschiedene Gründe dazu bestimmt, während des Jahres 1869 und der ersten Hälfte von 1870 die Vollziehung dieser Schlußnahme hinauszuschieben. Sodann mußten wir auch während des Krieges und Angesichts der großen politischen Ereignisse von 1870 und 1871 darauf verzichten, uns mit dieser Frage zu befassen. Weiterhin trat die Bundesrevision in den Vordergrund und wir glauben, das Ergebniß dieses Werkes abwarten zu sollen, bevor dieser Gegenstand an Hand genommen wird, den wir übrigens nicht aus dem Auge verlieren und für welchen die Vorarbeiten bereits gemacht sind.

B. Konsulate.

Von den gegenwärtig besetzten 59 schweizerischen Konsulaten und Vizekonsulaten haben uns 44 ihre Jahresberichte übermacht, wovon 35 im Bundesblatt veröffentlicht worden sind. Wir haben nicht ermangelt, diejenigen Konsularbeamten, die ihren Bericht nicht eingesandt haben, einzuladen, uns denselben dieses Jahr zukommen zu lassen, indem wir auf das Interesse hinwiesen, welches diese Arbeiten dem Publikum im Allgemeinen und dem Handels- und Gewerbestand im Besondern darbieten, wenn sie, wie es gewöhnlich der Fall ist, sorgfältig gemacht sind.

Wir halten uns übrigens für verpflichtet, hier dem uneigennütigen Eifer und dem Patriotismus unsere Anerkennung zu zollen, den die Herren Konsulu im letzten Geschäftsjahre in der Ausübung ihres Amtes bekundeten, wobei ganz besonders hervorzuheben sind die Konsulate in Frankreich, welche wegen der politischen Ereignisse außerordentlich in Anspruch genommen worden sind.

Folgende Aenderungen sind im Personal vorgekommen:

Mülhausen. Herr Consul Ducommun hat seine Entlassung verlangt und erhalten. Der Posten ist nicht wieder besetzt worden, da die kaiserlich deutsche Regierung alle in Elsaß-Lothringen bestehenden auswärtigen Konsulate aufgehoben und die Absicht kundgegeben hat, keine neuen zuzulassen. Diese Maßnahme scheint durch politische Rücksichten veranlaßt worden zu sein, über welche wir uns nicht weiter zu verbreiten haben.

Mailand. Der zu Ende des Jahres 1870 verstorbene Herr Generalkonsul Schennis wurde durch Hrn. Oskar Bonwiller von St. Gallen ersetzt.

Ancona. Herr Consul Jenny hat seine Entlassung verlangt und erhalten. Seine Ersetzung fand erst im Jahr 1872 statt.

Neapel. Herr Emil Bodmer von Zürich wurde zum Vize-Konsul ernannt, in Ersetzung des demissionirenden Herrn Ecoffey.

St. Petersburg. Bereits im Monat Mai verlangte Herr Generalkonsul Glinz vom Bundesrathe seine Entlassung aus Gesundheitsrücksichten; wir luden ihn jedoch ein, seine Stelle beizubehalten, bis ein Nachfolger für ihn gefunden sei. In den folgenden Monaten und während wir auf seine Ersetzung bedacht waren, gingen uns verschiedene Geldreklamationen gegen ihn ein, und da es uns trotz zahlreicher Mahnungen unmöglich war, eine befriedigende Antwort zu erhalten, so beschloffen wir unterm 11. Oktober, nachdem wir vorher in St. Petersburg Informationen über die Stellung des Hrn. Glinz eingezogen, ihn mit telegraphischer Depesche aufzufordern, ohne Verzug alle rüftändigen Forderungen zu bereinigen, widrigenfalls wir uns genöthigt sähen, energischere Massregeln gegen ihn zu treffen. Herr Glinz antwortete uns, er verreise nach Bern, um mündlich Rechenschaft über seine Geschäftsführung zu geben. Da acht Tage später Herr Glinz noch nicht angelangt war, so wandten wir uns an einen unserer Angehörigen in St. Petersburg mit dem Gesuche, bei Herrn Glinz nachzufragen, warum er seine Abreise verzögert habe; unterm 25. Oktober wurde uns geantwortet, Herr Glinz sei plötzlich gestorben. Sofort wurde von uns Herr Pastor Grottel in St. Petersburg ermächtigt, provisorisch die Konsulatsgeschäfte zu besorgen, als wir unterm 26. Oktober einen Bericht erhielten, aus dem wir ersahen, daß Herr Glinz alle seine Geschäfte in gänzlicher Unordnung zurückließ, daß große finanzielle Verluste vorauszu sehen seien, und daß die Absendung eines Spezialkommissärs zur Regelung der Konsulatsgeschäfte unerläßlich erscheine. Am 3. November beschloffen wir, Herrn Charles Mercier, Sekretär der schweizerischen Gesandtschaft in Berlin, in der Eigenschaft als interimistischer Geschäftsträger nach St. Petersburg abzuordnen, mit dem Auftrage, die Geschäftsführung des Herrn Glinz zu untersuchen, die rüftändigen Geschäfte zu erledigen und die Reklamationen zu sammeln, endlich sich um einen Kandidaten als Nachfolger des verstorbenen Generalkonsuls umzusehen.

Da Herr Mercier im Laufe des Jahres 1871 seinen bezüglichen Bericht nicht eingesandt hat, und bis dahin keine der schwebenden Fragen zur Erledigung kam, so müssen wir wegen Darlegung des Ergebnisses dieser Mission auf den Geschäftsbericht pro 1872 verweisen. In-
 des glauben wir einige Auskunft ertheilen zu sollen über die Geschäftslage dieses Konsulats und das Verfahren, welches der Bundesrath einzuhalten gedenkt. Veinahe sämtliche Forderungen werden gestellt von Schweizerbürgern, welche in ihrer Heimat oder in Rußland wohnen, und die, im Vertrauen auf die Integrität des Hrn. Glinz mit Rücksicht auf seine Amtstellung und den sehr guten Ruf, den er in St. Petersburg bis zu seinem Tode genoss, ihr Vermögen bei ihm deponirten, mit dem Gesuche, dasselbe für sie zu verwalten. Eine

große Zahl dieser Geldanlagen wurde unterschlagen; die genauere Summe derselben ist schwer zu ermitteln, indem die amtlichen und privaten Bücher des Herrn Glinz, wie die Konsulatsakten, beim Tode desselben sich in gänzlicher Unordnung vorfanden und bedeutende Lücken aufwiesen. Die Deponenten verlangen vom Bundesrathe die Rückzahlung ihrer Guthaben, indem sie sagen, sie haben diese Geldanlagen bei Herrn Glinz gemacht, weil er Konsul war, d. h. Vertreter der Eidgenossenschaft und von dieser bezeichnet, um die schweizerischen Interessen zu schützen, — und behaupten, der Staat sei ihnen gegenüber verantwortlich für die Geschäftsführung seiner Beamten. Anderseits haben sie keine Aussicht, zu ihrem Gelde wieder zu gelangen durch einen Rekurs gegen die Masse; die Aktiven derselben werden kaum hinreichen, um die Gläubiger der beiden ersten Klassen schadlos zu halten, und es werden die schweizerischen Einleger meistens nicht einmal in die dritte Kategorie klassifizirt werden können, da ihre Depositionsquittungen nicht konform sind den Bestimmungen des russischen Gesetzes, um als solche gelten oder als gerichtlich produzierbare Titel dienen zu können. Der muthmaßliche Betrag dieser Forderungen ist ungefähr 35,000 Franken. In unserer Korrespondenz mit Hrn. Mercier haben wir stetsfort den Grundsatz festgehalten, der Bund sei nicht haftbar für die Schädigung Dritter durch die Nachlässigkeit der eidgenössischen Beamten in Erfüllung ihrer Amtspflichten oder durch verübte Vergehen derselben, wenn nicht ausnahmsweise Umstände eine Zahlungspflicht mit sich bringen. So ist in der vorliegenden Angelegenheit der Fall anzuführen, daß die russische Regierung Summen beim Konsulat deponirte und dann zurückforderte, in welchem Falle es evident ist, daß die Eidgenossenschaft bezahlen muß, wäre es auch nur, um nicht die künftige Stellung ihrer Agenten im Auslande zu kompromittiren.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird es für uns sehr schwierig sein, einen Nachfolger des Hrn. Glinz zu finden. Das Konsulat in St. Petersburg ist mit Beschäftigungen aller Art überhäuft und kann nur einem solchen Manne anvertraut werden, der eine Vermögensstellung einnimmt, die ihm gestattet, gewisse Opfer zu bringen, indem die diesem Konsulat zugewiesene jährliche Entschädigung von 5000 Franken kaum hinreicht, um die materiellen Kosten der Kanzlei und der gewöhnlichen Geschäftsführung zu decken. Die schweizerische Kolonie ihrerseits wünschte lebhaft, durch einen diplomatischen Agenten vertreten zu sein, welcher als solcher besser im Stande wäre, die Dienste, die man von ihm wünscht, zu leisten; eine derartige Vertretung würde jedoch bedeutende Kosten mit sich bringen, da man Jemanden aus der Schweiz senden und ihm einen beträchtlichen Gehalt geben müßte. Da dieser Punkt bis jetzt noch keine Lösung gefunden hat, so werden wir in unserm nächsten Berichte darauf zurückzukommen haben.

H a v a n n a. Der demissionirende Konsul Scherrer wurde ersetzt durch Hrn. Hans Rhyner von Zürich, früher Vizekonsul.

P a r a. Der in Folge Rücktrittes des Hrn. Brélaz vakant gewordene Konsulatsposten in Para konnte noch nicht wieder besetzt werden, da der provisorisch mit der Besorgung der Geschäfte dieses Konsulats betraute Herr Gänßly nicht die für eine definitive Ernennung erforderlichen Bedingungen auf sich zu vereinigen scheint. Das Konsulararchiv wurde dem Konsulat in Bahia zur Verwahrung übergeben. Wir haben den Herrn Generalkonsul Raffard in Rio de Janeiro eingeladen, uns Vorschläge für die Wahl eines Nachfolgers des Hrn. Brélaz einzureichen.

B a h i a. Auf Geßuch des Herrn Konsul Kohler ist Herr Charles Chenaud von Genf zum Vizekonsul ernannt worden.

B a t a v i a. Nachdem der Herr Generalkonsul seine Entlassung verlangt und erhalten, ist an seine Stelle Herr Schellenbaum von Winterthur ernannt worden.

Errichtung neuer Konsulate. In Folge einer uns von Pest zugekommenen Petition und nachdem wir Kenntniß genommen von einem Berichte der schweizerischen Gesandtschaft in Wien, haben wir die Errichtung eines schweizerischen Konsulats in ersterer Stadt beschlossen und diesen neuen Posten dem Hrn. Ulrich Keller von Oberegg (Thurgau) anvertraut. Die Wichtigkeit der dort engagirten schweizerischen Interessen und die große Zahl unserer in dieser Stadt niedergelassenen Angehörigen schienen uns die Errichtung dieses Postens in der Hauptstadt Ungarns nöthig zu machen.

Es sind uns mehrere anderweitige Petitionen um Errichtung schweizerischer Konsulate eingegangen, die wir jedoch nicht berücksichtigen zu sollen glaubten. Wir sind hierbei stets von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß die Errichtung von Konsularposten in Wirklichkeit nur da erforderlich ist, wo die schweizerischen Interessen durch die Abwesenheit eines solchen Postens gefährdet wären, sei es wegen zu großer Entfernung eines schweizerischen Vertreters, sei es mit Rücksicht auf die politische und civile Organisation des betreffenden Landes.

Häufig gehen übrigens solche Petitionen von diesem oder jenem — bisweilen sogar fremden — Kaufmann aus, welcher für sich den Titel eines Konsuls wünscht, um seinem Handelshause mehr Ansehen zu geben, und der nicht einmal die an seinem Wohnorte anwesende Schweizerkolonie konsultirt. Wir citiren unter den dießfalls abgelehnten Petitionen diejenigen von München, von St. Juan del Norte, von Portland, von Nashville, von Memphis, von Setif &c.

Ueber die Errichtung eines schweizerischen Konsulats in Setif müssen wir indeß noch Einiges bemerken. Diese Frage wurde angeregt theils

durch Petition der nämlichen Genfer Gesellschaft, von welcher wir bereits zu sprechen hatten anlässlich der von der französischen Regierung den durch die arabische Insurrektion ruinirten Kolonisten gewährten Entschädigung, theils durch zwei Petitionen der Regierungen von Waadt und Genf. Wir glaubten dem Wunsche der Petenten nicht entsprechen zu sollen, weil eine sorgfältige Prüfung des Zustandes der Kolonie Setif uns klar bewiesen hat, daß die Zahl der schweizerischen Kolonisten dortselbst sehr beschränkt ist und von Jahr zu Jahr abnimmt, so daß die Bezeichnung Schweizerkolonien keine Bedeutung mehr hat. Sodann ist, seitdem uns oberwähnte Petitionen zugekommen, ein Vizekonsulat in Philippeville errichtet worden, welches nicht so weit von Setif entfernt wäre, daß es dem Herrn Konsul Sider unmöglich sein würde, seinen Schutz bis dorthin auszudehnen. Die Genfer Gesellschaft erblickte übrigens, wie gesagt, in der Errichtung dieses Konsulats nur eine Gewähr für die finanzielle Zukunft der Gesellschaft; Beweis hiefür ist der Umstand, daß sie uns als Kandidat für diesen Posten den Unterdirektor der Gesellschaft vorschlug, und daß sie gleichzeitig mit ihren Schritten beim Bundesrath die nämlichen auch bei Oesterreich und einigen andern Mächten that, denen sie den gleichen Kandidaten vorschlug. Aus diesen Gründen und noch anderweitigen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde, glaubten wir in Setif kein schweizerisches Konsulat errichten zu sollen.

Schutz der Schweizer im Auslande durch die deutschen und amerikanischen Konsulate.

Schon öfter sind uns Petitionen schweizerischer Bürger oder Handelshäuser eingekommen, die in Ländern niedergelassen sind, wo die Schweiz weder diplomatische Agenten noch Konsulu hat, durch welche Petitionen unsere Dazwischenkunft bei dieser oder jener auswärtigen Macht angesprochen wurde, um deren Konsularschutz zu Gunsten der Petenten zu erwirken. Bei Anlaß eines solchen Falles bemerkte uns die deutsche Gesandtschaft in Bern, es wäre viel leichter und speditiver, durch eine allgemeine Maßnahme die bisher durch jeden Spezialfall nöthig gemachte Korrespondenz zu vermeiden, und sprach sich dafür aus, diese Angelegenheit ein für alle Mal zu regeln, indem sie erklärte, die kaiserliche Regierung sei geneigt, ihre diplomatischen und Konsularagenten durch allgemeine Verfügung zu ermächtigen, an Orten, wo keine offiziellen Vertreter der Eidgenossenschaft sind, ihren Schutz denjenigen Schweizerbürgern zu gewähren, welche denselben in Anspruch nehmen sollten.

Wir nahmen Akt von diesem Anerbieten der deutschen Regierung und acceptirten dasselbe, jedoch mit der Erklärung, daß wir dadurch nicht Willens seien, die Schweizer im Auslande zu verpflichten, sich

unter den deutschen Konsularschutz zu stellen, oder auch nur, ihnen denselben besonders zu empfehlen.

Ähnliche Verhandlungen fanden statt zwischen unserm politischen Departement und dem Herrn Minister-Residenten der Vereinigten Staaten in Bern, und in Folge derselben gab die amerikanische Regierung ihren diplomatischen und Konsularagenten eine allgemeine Instruktion in gleichem Sinne, wie die von der kaiserlich deutschen Regierung ertheilte.

Das bezüglichliche Kreisschreiben des Kabinetts von Washington wurde indeß von den amerikanischen Beamten nicht ganz richtig aufgefaßt, indem diese glaubten, sie seien durch jenes eingeladen, ganz und ausschließlich die schweizerische Konsularvertretung auf sich zu nehmen, so daß sie geradezu als Konsuln der Eidgenossenschaft anzusehen wären. Mehrere unter ihnen kündigten dieß der Regierung des Landes, wo sie residirten, an, indem sie ein neues Exequatur als schweizerischer Konsularagent verlangten. Da Derartiges sogar in Ländern vorkam, wo die Schweiz Konsuln hat, so reklamirten diese dagegen beim Bundesrath. Gleichzeitig erklärte die kaiserliche Regierung, sie könne die Stellung nicht acceptiren, welche ihren Agenten durch das Verfahren der amerikanischen Konsuln erwachse, und verlangte vom Bundesrath, er solle zwischen den beiden Protektionen wählen.

Wir beantworteten diese Eröffnung durch unsere Note vom 10. November, in welcher wir unter einfältiger Auseinandersetzung unsres Standpunktes bemerklich machten, daß die signalisirten Uebelstände leicht zu beseitigende Folgen eines Mißverständnisses von Seiten einiger amerikanischen Konsulate seien und wandten uns zur Beseitigung desselben in einer erklärenden Note an die Regierung der Vereinigten Staaten mit dem Ersuchen, es möchten die ihren Konsulaten gegebenen Instruktionen in dem Sinne präzisirt werden, daß deren Protektion nur auf diejenigen schweizerischen Angehörigen sich zu erstrecken habe, welche sich ausdrücklich darum bewerben würden. Die amerikanische Regierung hat diesem Wunsche entsprochen und da auch deutscherseits weitere Einwendungen nicht gemacht wurden, so kann diese Angelegenheit als geregelt betrachtet werden.

Die Vertheilung des Kredits von Fr. 50,000 für Beiträge an schweizerische Konsulate (Budget-Kubrik III, A b) geschah ganz gleich, wie im Jahre 1870.

Es erhielten:

Das Generalkonsulat in	Washington	Fr. 16,000
" "	Rio de Janeiro	" 9,000
" Konsulat	Neu-York	" 5,000
" "	Havre	" 5,000
" Generalkonsulat	St. Petersburg	" 3,000
" Konsulat	Neu-Orleans	" 2,000
" "	Philadelphia	" 2,000
" "	Marseille	" 2,000
" "	Buenos Ayres	" 2,000
" "	Bremen	" 1,000
" "	Genua	" 1,000
" "	Amsterdam	" 1,000
" "	Antwerpen	" 1,000

Bewilligter Kredit für 1871 Fr. 50,000

IV. Ausländische Gesandtschaften und Konsulate in der Schweiz.

A. Gesandtschaften.

- Bayern. Herr Baron Alfred von Bibra, früher Geschäftsträger, wurde als Minister-Resident akkreditirt.
- Belgien. Herr Hubert Dolez wurde als belgischer Geschäftsträger akkreditirt.
- Deutsches Reich. Herr Generalleutnant von Röder wurde akkreditirt in der Eigenschaft eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers des deutschen Reiches. (Siehe Botschaft vom 28. Juni 1871.)
- Franz. Republik. Herr Marquis de Châteaurenard wurde abberufen und an dessen Stelle von der französischen Regierung Herr Lanfrey als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der französischen Republik bezeichnet.

B. Konsulate.

Das eidgenössische Exequatur wurde ertheilt für:

- Brasilien. an Herrn Ferreira-Balle als Generalkonsul und Olivier Benel als Vicekonsul in Genf, sowie an Herrn Arnold Courant als Vicekonsul in Bern.

Deutschland: an Herrn Hugo Brodhag, Württembergischer Konsul in Genf, als Konsul des deutschen Reichs in der nämlichen Stadt, und F. Mark als Konsul in Zürich.

Vereinigte Staaten von Amerika: an Herrn Grant als Vizekonsul in Genf, und Herrn Auer, Vizekonsul in Zürich.

Großbritannien: an Herrn John Auldjo, als interimistischer Konsul in Genf.

Im Berichtsjahre mußten wir uns auch beschäftigen mit einer Reklamation der französischen Gesandtschaft in Bern gegen eine Schlußnahme der Regierung von Genf, durch welche der Kanzler des französischen Konsulats in dieser Stadt der Steuer unterworfen wurde. Diese Reklamation stützte sich auf die konstante Verwaltungstradition, auf den Grundsatz der diplomatischen und Konsular-Immunitäten und denjenigen der Exterritorialität, — und verlangte zu Gunsten des Konsulatskanzlers Befreiung von direkten und indirekten Steuern. Die betreffende Note bemerkte im Weiteren, das Argument, welches sich darauf stütze, daß die schweizerischen Konsulatskanzler in Frankreich die Steuer bezahlen, könne nicht geltend gemacht werden, indem die Stellung dieser letztern keine offizielle sei, da sie von den Konsuln und nicht vom Bundesrathe gewählt, die französischen, von der Regierung ernannten Konsulatskanzler dagegen förmliche Beamte seien.

Nach Einholung eines bezüglichen Berichts von der Genfer Regierung antworteten wir unterm 24. März Folgendes:

„Nach allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts und nach den in der Schweiz anerkannten Grundsätzen, sowie gemäß der durch gewisse Verträge geregelten Praxis, gelten die Konsularagenten nicht als Mitglieder des diplomatischen Corps. Sie sind daher nicht theilhaftig des Gesetzes über Exterritorialität, sondern im Gegentheil der Gerichtsbarkeit des Landes unterworfen, wo sie ihre Funktionen ausüben. Aus diesem Grundsatz ergibt sich, daß die Konsuln den Steuern des Landes, wo sie residiren, unterworfen sind, außer es wäre durch einen Vertrag oder durch Reciprozitätszusicherungen eine besondere Stellung oder eine Ausnahme zu ihren Gunsten stipulirt, was in der vorliegenden Frage zwischen der Schweiz und Frankreich nicht der Fall ist. Ebenso verhält es sich mit dem den Konsulaten attachirten Personal, gleichviel ob dasselbe übrigens vom Konsul selbst oder von der Regierung ernannt sei.

Die einzige Frage, welche in Betracht fallen könnte, wäre diejenige, ob die Konsulatskanzler durch den Staat, dem sie angehören,

erschädigt werden, oder ob sie nur in privaten Geschäftsbeziehungen zum Konsul stehen. Der Umstand, daß der Betreffende, wie es scheint, direkte vom Staat salarirt wird, veranlaßt den Bundesrath, dem Staatsrathe von Genf zu empfehlen, für den betreffenden Gehalt Steuerfreiheit zu gewähren, wie dies auch in Bezug auf die Einnahmen der Konsulate, Emolumente u. aus Rücksichten internationaler Schiffllichkeit so gehalten wird, wobei die Pflicht zur Steuerzahlung übrigens wie für jeden andern Angehörigen des nämlichen Landes fortbesteht."

Die nämliche Frage wurde später aufgeworfen bei Anlaß der Verlassenschaft des Hrn. Reynold, englischer Vizekonsul in Genf, von welcher die Genfer Regierung die Handänderungsgebühr erheben wollte. Diese Frage gelangte jedoch zu keiner Erledigung, da der Verstorbene in Genf kein Vermögen hinterließ und seine Familie den Kanton sofort nach dem Ableben ihres Hauptes verließ.

V. Auswanderung.

Im Auswanderungswesen ist im Berichtsjahre nichts Erhebliches vorgekommen.

In Vollziehung einer Schlußnahme des Nationalraths vom 7. Dezember 1870, welche den Bundesrath einlud, „zu untersuchen, ob nicht solchen Personen, die ohne bestimmtes Ziel nach Amerika auswandern, gewisse Anleitungen gegeben werden könnten, um dieselben den Gefahren und Verführungen zu entziehen, welchen sie in den Ausschiffungsplätzen ausgesetzt sind“, — haben wir am 19. Dezember gl. J. an die schweizerischen Konsulate in Amerika ein Kreisschreiben erlassen. Die Antworten auf dasselbe sind gegenwärtig in unsern Händen; wir glaubten jedoch nicht weitere Maßnahmen treffen und weiter vorgehen zu sollen, weil die Frage, ob diese gesammte Materie durch die neue Bundesverfassung in die Kompetenz des Bundes gelegt werde, bei den Kommissionen der Bundesversammlung schwebend war, deren vorherigen Entscheid wir glaubten abwarten zu sollen. Immerhin haben wir nicht versäumt, so oft sich hiezu Anlaß bot, Aufschlüsse über diese Frage zu sammeln und für künftige Arbeiten Materialien vorzubereiten.

Als Spezialfall, in welchem unsere Intervention in Anspruch genommen wurde, haben wir zu erwähnen eine Beschwerde der Regierung von Aargau gegen Hrn. Erni, Konsul der Vereinigten Staaten in Basel, welcher in den Zeitungen dagegen protestirte, daß kantonale Behörden, besonders von Aargau, mittellose, arbeitsunfähige und bisweilen selbst irr sinnige Leute nach Amerika spedirten. Auf unser Verlangen lud die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten in Bern Hrn. Erni ein, sich künftig eines solchen Benehmens zu enthalten und,

wenn er Beschwerden anzubringen habe, hiefür einen geeigneteren Weg einzuschlagen. Gleichzeitig theilte sie uns einen Bericht der Auswanderungskommission von Neu-York mit, in welchem diese sich beschwerte, daß man wirklich öfters kränkliche und ganz mittellose Leute nach Amerika spedire. Wir erhielten hierüber einen sehr umfassenden Bericht der Regierung von Argau vom 2. August 1871, welcher uns gestattete, alle von ihr getroffenen Maßnahmen zur Organisirung des Auswanderungswesens und zur Abstellung der Mißbräuche zu konstatiren, und der am Schlusse den Wunsch aussprach, die Auswanderung möchte unter den Schutz des Bundes gestellt werden. Wir brachten den Inhalt dieses Berichtes zur Kenntniß der Gesandtschaft der Vereinigten Staaten, und bemerkten ihr, wir müßten es als eine Maßnahme von unberechenbarer Tragweite ansehen, wenn irgend eine Maßnahme in dem Sinne getroffen würde, von den Einwohnern außer dem Beweise ihrer Arbeitsfähigkeit auch noch einen solchen über das Vorhandensein eines gewissen Besitzes beizubringen, der ihnen gestatten würde, eine Zeitlang beschäftigungslos zu leben, — und zwar stütze sich diese Auffassung darauf, daß die Auswanderung hauptsächlich ein Nothbehelf für diejenigen ist, welche nichts besitzen.

VI. Hilfsgesellschaften.

Die Vertheilung des zu Gunsten der schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande bewilligten Kredites von Fr. 10,000 geschah nach den früher angenommenen Grundsätzen und mit möglichster Berücksichtigung der Anforderungen des Moments, wie wir solche nach den Rechnungen und Jahresberichten der genannten Gesellschaften konstatiren konnten.

Zum ersten Mal trugen wir auf die Liste der subventionirten Gesellschaften die Wohlthätigkeitsgesellschaft von Cairo, welche von den zur Inauguration des Suezkanals abgesandten schweizerischen Delegirten gegründet worden.

Neue Gesellschaften bildeten sich in Lyon, Cincinnati und Chicago. Vor Aufnahme derselben unter die mit Unterstützung bedachten wollten wir abwarten, bis sie definitiv in Thätigkeit getreten und uns ihren ersten Jahresbericht eingegandt hätten.

Die Gesellschaft von Mexiko, von der wir seit zwei Jahren, ungeachtet der an sie gerichteten Ermahnungen, keinen Bericht erhielten, wurde für dieses Jahr nicht auf die Vertheilungsliste gesetzt.

Da die Zahl der Wohlthätigkeitsgesellschaften sich stets vermehrt und ihr Thätigkeitsfeld sich von Jahr zu Jahr erweitert, so dürfte

voraussichtlich der Kredit von 10,000 Fr. bald nicht mehr zur Deckung der diesfälligen Bedürfnisse genügen.

Mit Rücksicht auf die bedeutenden Opfer, welche die Gesellschaften von Bordeaux und Marseille während des französisch-deutschen Krieges bringen mußten, bewilligten wir Ihnen einen außerordentlichen Beitrag von 2000 Fr., welchen wir dem Ergebnisse der Nationalsubskription entzogen, die zu Gunsten der in Frankreich wohnhaften Schweizer aufgenommen worden.

Die diesfälligen Beiträge vertheilen sich wie folgt:

	Fr.
Schweizerische Hilfsgesellschaft in Augsburg	50
Philhelvetische Gesellschaft in Brüssel	75
Schweizerische Hilfsgesellschaft in München	50
" Hilfskasse in Hamburg	100
" Wohlthätigkeitsanstalt in Berlin	200
Hilfskasse Grütli in Frankfurt a. M.	100
Schweizerische Gesellschaft in Leipzig	50
" Hilfsgesellschaft in Göttingen	50
" Gesellschaft in Stuttgart	50
Helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Besançon	50
Schweizerische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bordeaux	200
Konsular-Armenkasse in Marseille	800
Hilfskasse in Nizza	50
Helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Paris	1,400
Gesellschaft für gegenseitige Unterstützungen in Paris	500
Schweizerische reformirte Kirche in London	300
Wohlthätigkeitskasse der reformirten Kirche in Florenz	100
Hilfsgesellschaft Concordia in Ancona	50
Helvetische Wohlthätigkeitsgesellschaft in Genua	100
" " " Neapel	850
" " " Livorno	50
" " " Rom	200
" " " Venedig	50
Hilfskasse für die armen Schweizer in Mailand	100
Schweizerische Hilfsgesellschaft in Turin	100
" Hilfskasse in Amsterdam	75
" Hilfsgesellschaft in Pest	50
Helvetische Hilfsgesellschaft in Triest	75
Schweizerische Hilfsgesellschaft in Wien	100
" Wohlthätigkeitsanstalt in Lissabon	150
" " " Moskau	100
" " " Odessa	100

Uebertrag 6,275

	Fr.
Schweizerische Wohlthätigkeitsanstalt in St. Petersburg	400
" " " Barcelona	50
" " " San Francisco	500
" " " Washington	200
" Hilfsgesellschaft in New-York	900
" " " Philadelphia	200
" Wohlthätigkeitsgesellschaft in Boston	50
" philanthropische Gesellschaft in Buenos-Ayres	300
" " " Rio de Janeiro	500
" Wohlthätigkeitsgesellschaft in Bahia	50
" " " Valparaiso	100
" Hilfskasse in Alexandrien	200
Diakonissen-Spital in Alexandrien	100
Deutsche Hilfsgesellschaft in Havanna	75
Schweizerische Hilfsgesellschaft in Cairo	100
Uebersicht	6,275

Bewilligter Kredit Fr. 10,000

VII. Innere Angelegenheiten.

Im Berichtsjahre hat die Bundesversammlung lange Berathungen gepflogen über die Anträge ihrer Kommissionen betreffend die Revision der Bundesverfassung von 1848. Wir halten es nicht für nöthig, uns hier über die verschiedenen Phasen zu verbreiten, welche dieses für die Zukunft unseres Vaterlandes so wichtige Werk durchlaufen hat; dagegen scheint uns ein kurzes geschichtliches Resümé und die Aufzeichnung einiger der wichtigsten Daten von einigem Interesse für später zu sein.

Am 21. Dezember 1869 hat der Nationalrath, bei Anlaß einer Motion des Herrn Nationalrath Buchonnet, betreffend die Bundesgesetzgebung in Ehesachen, und auf Antrag des Herrn Nationalrath Brunner, den Bundesrath eingeladen, „bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht und Antrag zu bringen, in welcher Weise die Bundesverfassung zu revidiren sei, um sowohl die Zwecke der Motion zu erreichen, als auch überhaupt die Bundesverfassung mit den Zeitbedürfnissen in Einklang zu bringen.“

Dieser Einladung entsprechend, legte der Bundesrath unterm 17. Juni 1870 eine Botenschaft nebst Anträgen über die Revision der Bundesverfassung vor. Die Frage wurde zunächst Gegenstand einer vorläufigen Diskussion im Schooße des Nationalraths, unterm 7. Juli 1870. Am 9. gleichen Monats wurde eine Kommission von 19 Mitgliedern ernannt, mit dem Auftrage, im Laufe der Session Bericht zu

erstatten über den zu befolgenden Revisionsmodus (Zeitpunkt der Annahme der Verathungen u. s. w.). Unterm 19. Juli legte die Kommission ihren Bericht vor, nebst einer Reihe von Anträgen, deren hauptsächlichster dahin ging, es sollen die Verathungen über die Revision der Bundesverfassung in der Dezembersession beginnen und zu diesem Zwecke die Priorität in Bezug auf das Budget von 1871 dem Ständerath überlassen werden.

Der Ständerath trat am folgenden Tage dieser Schlußnahme bei und ernannte eine Revisionskommission von 11 Mitgliedern.

Die Kommission des Nationalraths sollte sich am 5. September versammeln, allein die auswärtigen politischen Ereignisse nöthigten, den Zusammentritt auf den 17. Oktober zu verschieben. Es wurden vier Spezialsektionen aufgestellt, allein die Arbeiten konnten noch nicht begonnen werden. Am 3. Dezember beschloß die Kommission, dem Nationalrath die Gründe der in den Arbeiten eingetretenen Verzögerung auseinanderzusetzen und den Antrag zu stellen, die Bundesrevision in einer außerordentlichen Session vorzunehmen, deren Beginn vom Bundesrath oder in der nächsten ordentlichen Session festzusetzen sei. Dieß beschloß der Nationalrath am 14. und der Ständerath am 23. Dezember.

Am 27. Februar begann die Kommission des Nationalraths ihre Verathungen; sie saß bis zum 18. März; am 17., 18. und 19. April fanden die Schlußverathungen über die dem Nationalrath zu unterbreitenden Vorschläge statt.

Die Kommission des Ständeraths saß vom 10. bis zum 19. Mai 1871.

Unterm 4. Juli 1871 beschloß der Nationalrath, auf die Revision in einer außerordentlichen Session einzutreten, die am 6. November zu beginnen hätte; der Ständerath seinerseits sprach sich am 6. Juli für den 18. September aus. Nach verschiedenen abweichenden Schlußnahmen trat der Ständerath schließlich, unterm 14. Juli, dem vom Nationalrath auf den 6. November festgesetzten Zeitpunkte bei.

An dem bestimmten Tage trat die Bundesversammlung wirklich zusammen und der Nationalrath begann die Revisionsarbeiten schon an diesem ersten Tage; seine Verathungen dauerten ununterbrochen bis zum 23. Dezember. Am 15. Januar 1872 nahm er sie wieder auf und setzte sie bis zum 5. März fort, mit einer Unterbrechung vom 9. bis zum 19. Februar.

Der Ständerath beschäftigte sich mit der Frage vom 15. Januar bis zum 5. März, mit einer Unterbrechung vom 10. bis zum 15. Februar.

Am 5. März votirten die beiden Räthe den neuen Verfassungsentwurf und das bezügliche Bundesgesetz, worauf die Session geschlossen

wurde. Der mit Festsetzung des Tages für die Volksabstimmung beauftragte Bundesrath bestimmte hiefür den 12. Mai 1872.

Am 24. Dezember 1870 hat die Bundesversammlung, nachdem sie Kenntniß genommen von den dießfälligen Botschaften des Bundesrathes vom 2. und 10. Dezember 1870 betreffend die Verfassungsagitation im Kanton Tessin, beschlossen*):

„1. Die Einheit des Kantons Tessin soll unter allen Umständen gewahrt bleiben, und es kann eine Trennung in zwei Halbkantone, als mit den Interessen der Eidgenossenschaft und des Kantons selbst unvereinbar, nicht zugegeben werden.

2. Die Bundesversammlung appellirt an den Patriotismus und die eidgenössische Gesinnung der entzweiten Bürger Tessins, und ladet den Bundesrath ein, zum Behufe einer dauernden Pacifikation dieses Kantons einen neuen Vermittlungsversuch anzubahnen und über dessen Resultat ihr Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Inzwischen bleibt die Entscheidung über die anhängigen Rekurse gegen die Beschlüsse des Großen Rathes, sowie die Volksabstimmung über den Verfassungsentwurf aufgeschoben.“

Dieser Beschluß wurde von uns unterm 26. Dezember der Tessiner Regierung mitgetheilt, welche denselben sofort im kantonalen Amtsblatte publiziren, in allen Gemeinden des Kantons öffentlich anschlagen und in je einem Exemplare den Großrathsdeputirten zukommen ließ.

Am 1. Januar erhielten wir vom Herrn Präsidenten des tessinischen Großen Rathes eine Depesche, welche uns anzeigte, daß er diese Behörde, kraft der unterm 26. November ihm erteilten Vollmachten, auf den 5. Januar zur Kenntnißnahme des Bundesbeschlusses einberufen habe. Da der tessinische Staatsrath von dieser Einberufung, deren Zweck er nicht kannte, nicht benachrichtigt wurde, und er dieselbe für verfassungswidrig hielt, so wandten wir uns an den Herrn Präsidenten Mordasini, indem wir ihn an den Bundesbeschluß erinnerten und unsern festen Willen aussprachen, demselben Nachachtung zu verschaffen. Nach Anhörung der Erklärungen des Präsidiums beschlossen wir am 4. Januar, der tessinischen Regierung zu schreiben: wir wollen die Zusammenkunft des Großen Rathes nicht verhindern, müssen jedoch den Ausspruch der Bundesversammlung über die Frage der Verfassungswidrigkeit des früheren Dekrets des Großen Rathes, demzufolge die Einberufung stattgefunden hatte, vorbehalten. Indem wir verlangten, von dem Vorfallenden jeweilen in Kenntniß erhalten zu werden, drückten wir die Hoffnung aus, die Zusammenkunft der Deputirten werde

*) Bundesblatt von 1871, Bd. I, S. 10.

der erste Schritt zu einer ernststen Verständigung zwischen den Parteien sein.

Ein Telegramm vom 6. Januar zeigte uns an, der Große Rath habe, im Einklange mit dem Staatsrathe, beschlossen, eine Proklamation an das Volk zu erlassen, unter Verschiebung der Abstimmung vom 8. Januar über den Verfassungsentwurf und Einladung an den Sotto-Ceneri, zur Wahl seiner Abgeordneten zu schreiten. Am 16. gleichen Monats übermachte uns die tessinische Regierung die Schlußnahmen des Großen Rathes, durch welche dieser sich zur Versöhnung geneigt erklärte und den Staatsrath einlud, sofort die Wahlen des Sotto-Ceneri vornehmen zu lassen, damit die Gewählten an der Versammlung des Großen Rathes vom 26., auf welchen Zeitpunkt er sich vertagte, Theil nehmen können. Der Staatsrath fand jedoch, es sei besser, mit den Wahlen bis zur Gesamtterneuerung des Großen Rathes vom 15. Februar zu warten. Wir theilten diese Ansicht und brachten dem Staatsrathe in Erinnerung, was wir ihm bereits anläßlich der Zusammenkunft vom 5. Januar geschrieben hatten, mit der Einladung, unsern Gesichtspunkt dem Präsidium des Großen Rathes mitzutheilen. Die Versammlung trat indeß zusammen, saß jedoch nur zwei Tage lang und trennte sich am 28., nach ausgesprochener Vertagung der Diskussion des Budget für 1871 und Ermächtigung ihres Präsidenten, sie an den Ort und zu dem Zeitpunkt, wie die Umstände es erheischen möchten, zusammenzurufen.

Unterm 11. Februar beschlossen wir, im Einverständniß mit den früheren Kommissären, den Herren Nationalrath Karrer und Oberst Burnand, welchen wir ihre gewünschte Entlassung unter bester Verdankung der geleisteten Dienste ertheilten, den Herrn Minister Pioda nach dem Tessin in offiziöser Mission abzuordnen, damit er durch seine Gegenwart und seine Thätigkeit zur Pacifikation der Gemüther und zur Aufrechthaltung der Ordnung beitrage.

Herr Pioda nahm diese Mission an und verreiste nach dem Tessin, wo er am 22. Februar eintraf zur Versammlung des Großen Rathes. Dieser letztere, aus den allgemeinen Wahlen des gesammten Kantons hervorgegangen, fand sich zahlreich ein und saß einige Male vollzählig. Das Bureau des Großen Rathes verständigte sich mit unserm Abgeordneten über die offiziöse Zusammenberufung der Deputirten des Sopra- und des Sotto-Ceneri, damit von jeder Seite eine Kommission von neun Mitgliedern ernannt werde, zum Zwecke des Conferirens und der Förderung der Versöhnung. Am 2. März wurden die beiden Kommissionen von Hrn. Pioda zusammenberufen, der ihnen den Zweck seiner Mission mittheilte und sie einlud, sich über gegenseitig zu machende Konzessionen zu verständigen. Die Kommission des Sotto-Ceneri be-

gann mit Auseinandersetzung ihrer Beschwerden und Formulirung ihrer Begehren über die streitigen Punkte, beziehungsweise den Sitz der Regierung und der verschiedenen Staatsbehörden, den Modus der Wahl der Großrathsabgeordneten, des Staatsraths und des Kantonsgerichts etc. etc.

Die Kommission des Sopra-Generi beschloß folgenden Tags, die Anträge der Gegenpartei durch andere, nach ihrem Dafürhalten billigere Vorschläge zu ersetzen, und bat den eidgenössischen Abgeordneten, seine Verwendung fortsetzen zu wollen. Diese der Kommission des Sotto-Generi mitgetheilte Schlußnahme wurde von ihr als eine Ablehnung angesehen und es ließ dieselbe unterm 7. März dem Herrn Pioda neue Vorschläge zukommen.

Indeß machten am gleichen Tage fünf Abgeordnete der Levantina dem Großen Rathe Anträge, die im Wesentlichen mit den Ansichten des Sotto-Generi im Einklang standen. Eine große Agitation gab sich im Schooße des Großen Rathes kund, welcher nach zwei langen Sitzungen (10. und 11. März) die gestellten Anträge annahm und unserm Abgeordneten mittheilte. Dieselben gehen im Wesentlichen dahin: Der Große Rath und der Staatsrath sitzen, vom 3. März 1869 an gerechnet, von 12 zu 12 Jahren in Bellinzona und in Lugano; das Obergericht hält seine Sitzungen in Locarno und in Lugano; die Kriminalkammer funktioniert je nach den Fällen in den verschiedenen Jurisdiktionen; das permanente Bureau des Kantonsgerichts, die Anklagekammer und der Kassationshof sitzen in Locarno. Die Großrathsdeputirten werden durch die zur Kreisversammlung einberufenen Bürger jedes Kreises gewählt, im Verhältnisse von einem Abgeordneten auf je 1000 Seelen der Bevölkerung. Der Staatsrath wird durch ein einziges Kantonal-Collegium ernannt. Die 9 Mitglieder des Kantonsgerichts werden je in ihrem Collegium gewählt etc.

Die Annahme dieser Anträge veränderte wesentlich die Stellung der Parteien; der Sopra- und der Sotto-Genere standen sich nicht mehr als zwei Feinde gegenüber, und damit war ein großer Schritt auf dem Wege der Versöhnung gethan. So schloß die Session, nachdem der Große Rath beschlossen hatte, die Verathung der Verfassungsrevision auf seine ordentliche Septembersession zu verschieben. Unterm 22. Mai ersuchte uns der Staatsrath, seinen Refurs vom 3. Dezember 1870 gegen die Schlußnahmen des Großen Rathes vom November 1870 nicht in der Juli-Session der Bundesversammlung vorzulegen, damit nicht etwa die durch den Refurs hervorgerufenen Diskussionen der Pacifikation der Gemüther schaden möchten.

Unterm 17. August frag der Herr Minister Pioda uns an, ob wir es für nöthig halten, daß er auf den genannten Zeitpunkt nach

Tessin zurückkehre. Bevor wir ihm antworteten, holten wir das Gutachten der Tessiner Regierung ein, indem wir derselben unser Vertrauen in den Großen Rath und unsere Ueberzeugung aussprachen, daß man mit einiger Mäßigung wohl dahin gelangen werde, das Werk der Pacifikation des Landes zu befestigen, und indem wir sie einluden, den bei der Bundesversammlung pendenden Rekurs zurückzuziehen. Die tessinische Regierung antwortete uns am 28. August, die Lage des Kantons habe sich bedeutend verbessert, der regelmäßige und konstitutionelle Gang der Institutionen und Verwaltungen sei wieder eingetreten und daher die fernere Anwesenheit eines eidgenössischen Repräsentanten im Tessin überflüssig geworden. Wir theilten diese Antwort dem Herrn Minister Pioda mit, ihm zugleich anzeigend, daß wir beschlossen hätten, auf eine zweite — uns nicht mehr nöthig scheinende — Mission zu verzichten.

So endigte die eidgenössische Intervention in die innern Angelegenheiten Tessins, welche einen Augenblick einen so ernsten Charakter angenommen hatten, daß die Zukunft dieses Kantons gefährdet erschien. Glücklicherweise ließ sich der Sturm beschwören durch den Patriotismus der tessinischen Behörden und Bürger, unterstützt durch die feste und energische Haltung der Bundesversammlung. Diese Darlegung schließend, sprechen wir die Hoffnung aus, daß die gefaßten Schlußnahmen die Rückkehr innerer Zerwürfnisse verhindern und dazu beitragen werden, dem Lande friedliche und glückliche Zustände zu sichern.

Im Weiteren hatten wir uns mit dem Kanton Tessin auch noch zu beschäftigen bei Anlaß der Petitionen eines Theils der tessinischen Geistlichkeit, nämlich der Priester der Vikariate von Ballemaggia, Vira Gamborogno, Verzasca, Lavizzara, Alcona, und des Kapitels von Locarno, betreffend die durch den Bundesbeschluß vom 22. Juli 1859 über Kostrennung schweizerischer Gebietsheile von auswärtigen Bisthumsverbänden der katholischen Kirche des Kantons verursachte anormale Stellung.

Gestützt auf das Recht der katholischen Tessiner Bürger, wie alle andern Schweizerbürger einen geistlichen Chef zu haben, verlangen diese Petitionen im Namen der moralischen Interessen und der heiligsten Volksrechte, daß ernstliche Verhandlungen mit dem heiligen Stuhle eröffnet werden zum Zwecke der Errichtung eines Bisthums, eines Vikariats oder einer speziellen apostolischen Verwaltung mit direkten Beziehungen zum heiligen Stuhle.

Wir haben die Tessiner Regierung eingeladen, uns über die Frage Bericht zu erstatten. In einer Eingabe vom 23. August zeigt sich der Staatsrath den Petenten günstig, und es bemerkt derselbe, daß ihre Wünsche, die mit denjenigen der politischen Behörden übereinstimmen,

alle-Verücksichtigung verdienen. Diese Vernehmlassung bedauert, daß die Petitionen nicht so weit gingen, ein praktisches Projekt geistlicher Organisation vorzulegen, und erklärt, die Regierung könne sich über den Modus, den sie vorziehe, nicht aussprechen, bevor sie im Klaren sei über die Bedingungen der mit dem heiligen Stuhle abzuschließenden Uebereinkunft, und die Intentionen des letztern. Sie spricht schließlich den Wunsch aus, es möchte der Bundesrath den Petenten eröffnen, ihr Begehren sei von der tessinischen Regierung unterstützt worden, und ihnen die Nothwendigkeit auseinandersetzen, daß die ersten Vorschläge von der Kirche ausgehen; und es möchte im Weiteren der Bundesrath vom heiligen Stuhle einen Entwurf für die Lösung der schon so lange schwebenden Frage der tessinischen Bischümer verlangen, unter Ertheilung der Zusicherung, daß die politischen Behörden sich für die Erleichterung eines Einverständnisses bemühen werden.

Wir haben ebenfalls dafürgehalten, daß es nothwendig sei, den Kanton Tessin aus der anormalen und gefezlosen Lage herauszubringen, in der er sich gegenwärtig in Bezug auf seine Episkopalorganisation befindet. Es ist nämlich Jedermann bekannt, daß die tessinische Geistlichkeit und die Gemeinden des Kantons immerfort in Beziehungen zu den Bischümern Como und Mailand stehen, und daß der Beschluß von 1859 in einer Weise ignorirt wird, welche der Achtung vor dem Geseze nichts weniger als förderlich ist.

Zur Beseitigung dieses Zustandes erließen wir unterm 16. Oktober eine im Sinne der tessinischen Regierung gehaltene Note an den päpstlichen Geschäftsträger, welcher unterm 25. November antwortete, der heilige Vater habe mit lebhafter Befriedigung den Inhalt der bundesrathlichen Note vom 16. Oktober vernommen und ihn gleichzeitig zu der Erklärung ermächtigt, der heilige Stuhl sei nicht nur sehr geneigt, in Unterhandlungen einzutreten für die definitive Regulirung der obern geistlichen Verwaltung im Kanton Tessin, sondern er wünsche auch lebhaft, es möge bald durch ein glükliches Resultat der vorgenannten Unterhandlungen eine Frage zu angemessener Lösung gelangen, welche zum großen Nachtheile der tessinischen Katholiken seit mehreren Jahren hängend sei.

Wir theilten diese Note dem Staatsrathe des Kantons Tessin mit, indem wir beifügten: nach der Natur der Frage, welche von der Kirche unter Vorbehalt staatlicher Genehmigung geregelt werden müsse, sei es am heiligen Stuhle. Vorschläge zu machen, über welche sich dann zunächst der Kanton Tessin auszusprechen haben werde. Für den Fall, sagten wir weiter, wo auf den vorzuschlagenden Grundlagen ein Einverständnis möglich scheinen sollte, könnte zu mündlichen Unterhandlungen zwischen Bevollmächtigten geschritten werden, bei welchen selbstverständlich der Kanton Tessin vertreten wäre. Unterm 8. Januar

Erwiderte uns die tessinische Regierung, sie sei mit dem von uns vorgeschlagenen Vorgehen ganz einverstanden.

Da der weitere Verfolg dieser Angelegenheit in die Geschäftsführung des Jahres 1872 fällt, so verweisen wir denselben auf unsern nächsten Bericht.

In Anwendung von Art. 7 der Bundesverfassung haben wir unterm 10. März 1871 folgenden drei Uebereinkünften unsere Genehmigung erteilt:

Vertrag zwischen den Ständen St. Gallen und Zürich, betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee bei Rapperswil, vom 28. September und 8. Oktober 1870;

Vertrag zwischen den Ständen St. Gallen, Zürich und Schwyz, betreffend die Festsetzung des Knotenpunktes, in welchem die Staatsgrenzen derselben auf dem Zürichsee bei Rapperswil zusammenlaufen, vom 16., 17. und 19. November 1870;

Vertrag zwischen den Ständen St. Gallen und Schwyz, betreffend die Festsetzung der Staatsgrenze auf dem Zürichsee, vom 16. und 17. November 1870.

Diese Uebereinkünfte nebst genehmigendem Bundesrathsbeschlusse finden sich in der Gesetzsammlung Bd. X, S. 405 bis 414.



Bericht des Schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1871.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.05.1872
Date	
Data	
Seite	57-95
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 253

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.